

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Reakkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und iVm § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durch. Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	27.02.2019
Rückmeldung der Geschäftsstelle zum Antrag an Antragstellerin	09.04.2019
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	30.04.2019
Mitteilung an Antragstellerin Abschluss der Prüfung des Antrags durch Geschäftsstelle	07.05.2019
Bestellung der Gutachter/innen	27.03.2019
Virtuelles Vorbereitungsgespräch	21.05.2019
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	29.05.2019
Vorbereitungstreffen	03.06.2019
Vor-Ort-Besuch	04.-05.06. 2019

Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	14.06.2019
Vorlage des Gutachtens	18.07.2019
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	19.07.2019
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	20.08.2019
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	13.09.2019
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	-
Stellungnahme Antragstellerin an Gutachter/innengruppe	23.09.2019
Rückmeldung Gutachter/innengruppe zur Stellungnahme Antragstellerin	12.10.2019
Vorlage geändertes Gutachten nach Stellungnahme	02.10.2019
Übermittlung geändertes (endgültiges) Gutachten an Antragstellerin zur Kenntnisnahme	15.10.2019

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in der 57. Sitzung am 13.11.2019 entschieden, dem Antrag zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität unter Auflagen stattzugeben. Das Board der AQ Austria hat über die Vorschläge der Gutachter/innengruppe zu den Auflagen beraten und folgende Entscheidungen getroffen:

Das Board der AQ Austria hat entschieden, die von den Gutachter/inne/n im Gutachten vom 02.10.2019 formulierte Auflage 4 zu streichen. Das Board hat beschlossen, eine Verankerung der Qualitätssicherung im Entwicklungsplan mittels der vom Board neu formulierten Auflage 8 (siehe nachstehend) zu sichern. Daher unterscheiden sich die aufgelisteten Auflagen im Ergebnisbericht von jenen, welche im Gutachten vom 02.10.2019, das diesem Ergebnisbericht angeschlossen ist, dargelegt sind.

Der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität wird, unter Auflagen, für weitere sechs Jahre stattgegeben. Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung umfasst gem § 24 Abs 8 HS-QSG die folgenden Studiengänge:

Bezeichnung Studiengang K ... Künstlerisch P ... Künstlerisch-pädagogisch	Art des Studiums	OrgForm	ECTS-Punkte	Dauer in SE	Verwendete Sprache/n	Akad. Grad/abgekürzte Form	Ort der Durchführung
Instrumentalstudium (KBA)	Bachelorstudium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Instrumentalpädagogik (PBA)	Bachelorstudium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Instrumentalstudium (KMA)	Masterstudium	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Gesang (KBA)	Bachelorstudium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Gesangspädagogik (PBA)	Bachelorstudium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz

Gesang (KMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Jazz und improvisierte Musik (KBA)	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Jazz und improvisierte Musik (PBA)	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Jazz und improvisierte Musik (KMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Instrument/Gesang/Jazz und improvisierte Musik (PMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Alte Musik (KBA)	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Alte Musik (PBA)	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Dirigieren (KBA)	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Dirigieren (KMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Komposition (KBA)	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Komposition (KMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Orchesterakademie	Master studium	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Elementare Musikpädagogik (PBA)	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Elementare Musikpädagogik (PMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Zeitgenössischer Tanz – Bühnentanz/Performance/Pädagogik	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch/ Englisch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Movement Research (KMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch/ Englisch	Master of Arts/MA	Linz
Zeitgenössischer Bühnentanz (KMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch/ Englisch	Master of Arts/MA	Linz
Tanzpädagogik (PMA)	Master studium	VZ	120	4	Deutsch/ Englisch	Master of Arts/MA	Linz
Schauspiel (KBA)	Bachelor studium	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Linz
Musikvermittlung–Musik im Kontext	Universitätslehrgang	VZ	90	4	Deutsch	Master of Arts/MA	Linz
Künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium	Doktorat	VZ	180	6	Deutsch	Doctor artium/Dr.art	Linz
Wissenschaftliches Doktoratsstudium	Dokorart	VZ	180	6	Deutsch	Doctor of Philosophy/ PhD.	Linz

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt gem § 24 Abs 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie einen definierten Prozess zur Überprüfung der Zielerreichung erarbeitet hat und legt eine zeitliche Definition der Prozessschritte, beispielsweise in Form eines Meilensteinplans, vor. (*§ 16 Abs 2 Z 2 PU-AkkVO: Entwicklungsplan*)
2. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass der Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gremien definiert wird. (*§ 16 Abs 2 Z 2 PU-AkkVO: Entwicklungsplan*)
3. Die Privatuniversität weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie die gegenwärtig subsidiäre Zuordnung der Ombudsstelle zum Qualitätsteam personell und strukturell aufgehoben hat. Im Zuge dessen sind beide Organisationseinheiten eigenständig über Ordnungsmittel so zu modellieren, so dass sie ihren Aufgaben personell und strukturell unabhängig voneinander nachkommen können. (*§ 16 Abs 3 Z 1-2 PU-AkkVO: Organisation der Privatuniversität*)
4. Die Privatuniversität weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie die Passage "im Fall berechtigter Zweifel an der physischen oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests gefordert werden" aus § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (Zulassungsvoraussetzungen) gestrichen hat. Anstatt dessen sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen zu formulieren. Aus Sicht der Gutachter/innen ist die in der vorgelegten Fassung der SPO formulierte Feststellung einer „physischen oder psychischen Eignung“ zweifellos außerhalb der professionellen Expertise der Prüfenden und verletzt ggf. den im Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIGB) gesetzlich geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz. Zudem widerspricht es dem Profil einer „offenen Universität in einer offenen Gesellschaft“ wie im Beurteilungskriterium § 16 Abs 1 Zielsetzung und Profilbildung beschrieben ist. (*§ 16 Abs 3 Z 1-2 PU-AkkVO: Organisation der Privatuniversität*)
5. Die Privatuniversität weist innerhalb von 12 Monaten nach, dass sie den Prozess der Weiterentwicklung der Studienpläne/Curricula beschreibt und dokumentiert. Weiters weist sie nach, dass die Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses öffentlich zugänglich gemacht sind. Insbesondere betrifft dies die in den Studienplänen festgelegten Lehrveranstaltungen, welche mit entsprechend ausgewiesenen Lernergebnissen bzw. Kompetenzprofilen nachvollziehbar auszustatten und öffentlich zugänglich zu machen sind. (*§ 16 Abs 4 Z 1-2 PU-AkkVO: Studienangebot*)
6. Die Privatuniversität weist innerhalb von 12 Monaten nach, innerhalb ihres Entwicklungsplans zu den nationalen und internationalen Kooperationen Ziele und Maßnahmen formuliert zu haben, die eine Verbindung zur strategischen Veranstaltungsplanung und langfristigen Finanz- und Ressourcenplanung herstellt und wie diese in die internen Entscheidungsabläufe eingebunden ist. (*§ 16 Abs 10 PU-AkkVO: Kooperationen*)
7. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, die grundlegende Architektur ihres Qualitätsmanagements zu einem hochschuladäquaten Qualitätsmanagementsystem weiterentwickelt zu haben. (*§ 16 Abs 11 Z 1 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem*)
8. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie im Entwicklungsplan Qualitätssicherung als genuines Handlungsfeld der ABPU verankert und dargestellt hat. (*§ 16 Abs 11 Z 1 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem*)

9. Die Privatuniversität legt innerhalb von 24 Monaten ein Qualitätshandbuch vor, in dem die Bausteine des Qualitätsmanagementsystems in ihrem Zusammenwirken beschrieben werden und eine systemische Verbindung zum strategischen Hochschulmanagement (Kernprozesse und die sie unterstützenden Geschäftsprozesse) hergestellt wird. (§ 16 Abs 11 Z 1 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem)
10. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie systematisch verankert hat, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt Lehrende, Studierende und Beschäftigte über die sie betreffenden Evaluations- bzw. Umfrageergebnisse informiert werden, wie diese Ergebnisse verwertet und in den Qualitätskreislauf eingebunden werden. (§ 16 Abs 11 Z 2 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem)
11. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie für eine unabhängige, datengeschützte und professionelle Datenauswertung eine Umstrukturierung des Qualitätsteams und seiner Aufgaben vorgenommen hat. (Überarbeitung der Geschäftsordnung). (§ 16 Abs 11 Z 2 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem)
12. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, einen Prozess erarbeitet zu haben, mit dem sie die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems systematisch überprüft, damit sie ihr Qualitätsmanagementsystem weiterentwickeln kann. (§ 16 Abs 11 Z 3 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem)
13. Die Privatuniversität veröffentlicht innerhalb von 6 Monaten die aktuellen vollständigen Studienpläne und die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende leicht zugänglich auf der Website. (§ 16 Abs 12 PU-AkkVO: Information)
14. Die Privatuniversität veröffentlicht innerhalb von 12 Monaten die Verfahrensregelungen bzgl. der Anrechnung und der Anerkennung, damit Studierende und Studieninteressierte die Möglichkeit haben, sich gezielt über einen Studiengangs- oder Studienortswechsel hinsichtlich der Anrechnung bereits erfolgter Leistungen informieren zu können. (§ 16 Abs 12 PU-AkkVO: Information)

Die Entscheidung wurde am 11.12.2019 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Die Entscheidung ist seit 23.12.2019 rechtskräftig. Die Anton Bruckner Privatuniversität ist für weitere sechs Jahre, basierend auf dem Eintritt der Rechtskraft im Zuge der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2004, somit bis zum 16.02.2026, akkreditiert.

4 Anlage/n

- Stellungnahme vom 13.09.2019 zum Gutachten vom 18.07.2019
- Gutachten vom 02.10.2019 auf Basis der Stellungnahme der Antragstellerin vom 13.09.2019



An das
BOARD der AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

13. September 2019

**Antrag auf Re-Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität
Stellungnahme zum Gutachten
GZ: I/A05-15/2019**

Sehr geehrtes Board der AQ Austria,

wie im § 8 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung vorgesehen, nutzen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zum am 19.7. bei uns eingetroffenen Gutachten.

Zuvor jedoch möchte ich mich im Namen aller beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Universität für die gute Zusammenarbeit mit der AQ Austria bedanken. Diese hat sich nicht nur im Vorfeld der Vorbereitung der Antragsstellung gezeigt, sondern auch in der Vorbereitung und Durchführung des Vor-Ort-Besuchs. Die Kommunikation war stets vom Bemühen um unterstützende Klärung bestimmt.

Nun zum Gutachten: Es enthält viele Anregungen zur Weiterentwicklung der Universität, gleichwohl gibt es Themenbereiche, die nach Diskussion im Präsidium und unter Einbezug der jeweils beteiligten Sachreferentinnen und Sachreferenten zu einer vom Gutachten abweichenden Einschätzung bzw. zu Rückfragen geführt haben.

Wir orientieren uns in unserer Stellungnahme primär an den Auflagen (S.54-55)

Zur Verortung des Qualitätsmanagements in der Satzung – Auflage 4

§ 13a der Satzung mit dem Titel „Qualitätsmanagement“ wurde im Zuge der Satzungsänderungen 2015, welche mit 1.10.2015 in Kraft traten, in die Satzung neu eingeführt.

Gemäß den Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramts, Pkt. 126, gilt für die Einfügung neuer Inhalte bei Novellierung Folgendes:

„Wenn durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragraphen, der Absätze oder der Zahlen (...) durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert wird, so sind diese Bezeichnungen der Gliederungseinheiten in der Regel nicht zu berichtigen. Der einzufügende Paragraph, Absatz etc. ist durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (z.B. § 7a., (3a) ...).“

Die Bezeichnung § 13a impliziert daher keine Nahebeziehung zu § 13 (AKG), sondern wurde in konsequenter Anwendung der Legistischen Richtlinien 1990 zwischen §§ 13 und 14 der Satzung eingefügt. Eine Änderung der Nummerierung erscheint daher aus rechtssetzungstechnischer Sicht nicht geboten – vor allem, da durch eine solche Änderung auch alle Verweisungen überarbeitet werden müssten. Die erste Hälfte der Auflage 4 (S.54), welche eine Ergänzung eines „eigenen Paragraphen“ fordert, kann aus Sicht der Anton Bruckner Privatuniversität daher nicht in der gewünschten Form umgesetzt werden.

Allgemein wird festgehalten, dass § 16 Abs. 3 Z. 2 PU-AkkVO in keiner Weise vorsieht, Bestimmungen über das Qualitätsmanagement in der Satzung zu normieren. Wenngleich die Anton Bruckner Privatuniversität unpräjudiziell anerkennt, § 13a der Satzung im eigenen Interesse überarbeiten und nachschärfen zu wollen, fehlt es der Auflage 4 auch in deren zweitem, inhaltlichem Teil an einer gesetzlichen Grundlage. Zwingende Satzungsbestandteile von Privatuniversitäten sind – im Gegensatz zur Rechtslage an staatlichen Universitäten (vgl. § 19 Abs. 2 Z 3 UG) – nur die in § 4 Abs. 2 PUG genannten Angelegenheiten.

Zur Zeitvorgabe der Erfüllung der Auflagen 3, 4 und 5

Auflagen 4 und 5 sehen jeweils eine Frist von sechs Monaten zur Umsetzung vor. In beiden Fällen handelt es sich um Anpassungen in der Satzung, die der Mitwirkung einer Vielzahl von Gremien bedürfen: Gemäß § 32 der Satzung (i.V.m. § 15 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität) erfordert jede Satzungsänderung den Zustimmung von Senat und Universitätsrat sowie der Genehmigung der Oö. Landesregierung und abschließend der Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung. Aufgrund des Fristenlaufs und der Sitzungsintervalle (Senat tagt achtmal jährlich, Universitätsrat zweimal jährlich) ist eine Umsetzung innerhalb von sechs Monaten nicht zu bewerkstelligen; dies umso weniger, als zuvor eine inhaltliche Debatte über die Ausgestaltung des Qualitätsmanagements in der Satzung sowie über die gewünschte Adaptierung der Studien- und Prüfungsordnung notwendig erscheint.

Zum Beurteilungskriterium § 16 Abs. 10 Kooperationen - Auflage 7

Auf Seite 41 sowie Seite 53 heißt es im Text:

*„Die Gutachter*innen stellen weiters fest, dass die Kooperationspartner*innen im nicht-schulischen Kontext zurzeit noch unterrepräsentiert und gleichzeitig Institutionen aus dem deutschsprachigen Raum überrepräsentiert sind.“*

Diese Einschätzung teilen wir nicht.

Zur Überrepräsentation der deutschsprachigen Institutionen: Orientiert man sich an der im Gutachten selbst vorgenommenen Zusammenfassung (S.40 und 41), so wird deutlich, dass 75% der Partnerschaften im nicht-deutschsprachigen Ausland situiert sind. (Von den insgesamt 84 Erasmus+ und SEMP-Partnerschaften fallen lediglich 15 auf Deutschland und 5 auf die Schweiz.)

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt man, wenn man die exemplarische Aufstellung der internationalen Kooperationen in Hinblick auf die Lehre, auf künstlerische Projekte und Tourneen analysiert (S.41 des Gutachtens sowie Anlagenband 2, S.132-150): 7 der 11 exemplarisch angeführten internationalen Lehrprojekte beruhen auf Kooperationen mit nicht deutschsprachigen Partnern; 12 der 17 exemplarischen länderübergreifenden künstlerischen Projekte basieren auf der Zusammenarbeit mit nicht-deutschsprachigen Partnern; 11 von 13 exemplarisch angeführten Tourneen führten ins nicht-deutschsprachige Ausland. Die exemplarische Auflistung zeigt also aus unserer Sicht sehr deutlich unsere starken internationalen Aktivitäten im nicht-deutschsprachigen Ausland.

*Zur Unterrepräsentation von Kooperationspartner*innen im nicht-schulischen Kontext.* Für uns als Bildungsinstitution liegt es zunächst nahe, primär mit Partner*innen im Bildungsbereich zu kooperieren. In Hinblick auf Kooperationen im Bereich der Lehre, der Forschung und der künstlerischen Projekte entspricht dies den dabei verfolgten Zielsetzungen. Insgesamt liegt bei den internationalen Kooperationen der Fokus also bewusst gewählt auf Bildungsinstitutionen.

In Zusammenhang mit internationalen Tourneen unserer Studierenden (siehe Aufstellung der Länder auf S.41 des Gutachtens sowie S.141-145 des Anlagenbands 2) gibt es natürlich die Zusammenarbeit mit vielen unterschiedlichen Partner*innen vor Ort (Kulturinstitutionen, Konzertveranstaltern, Botschaften, Vermittlungsagenturen, PR-Agenturen etc.). Diese sind in unserem Antrag nicht extra angeführt, da wir sie als selbstverständliche Grundlage unserer internationalen Aktivitäten sehen.

Ein besonderes Augenmerk in Hinblick auf die konstatierte Unterrepräsentation der nicht-schulischen Partner verdienen die lokalen und nationalen Kooperationen. Hier hat die Bruckneruniversität im Laufe der vergangenen Jahre eine Fülle intensiver, auch strukturell verankerter strategischen Partnerschaften zu nicht-schulischen Partner*innen aufgebaut (vgl. die im Gutachten auf den Seiten 40 und 41 zusammengefasste Darstellung der nationalen Kooperationen, etwa: Opernstudio, Schauspielstudio, Orchesterakademie, Landestheater, Brucknerorchester, Barockorchester L'Orfeo, Ars Electronica Center, Musiktheaterstudio, Musiktheaterlabor, Offenes Kulturhaus etc.). Dazu kommen die im Gutachten nicht genannten, aber im Antrag thematisierten Kooperationen mit Banken (vor allem Oberbank, Raiffeisen, Sparkasse und Hypo-Bank) sowie Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen. Der exemplarischen Auflistung im Anlagenband 2 (S.115-131) ist zu entnehmen, dass die Bruckneruniversität – vor allem auf regionaler Ebene - über eine Fülle von Kooperationsbeziehungen zu nicht-schulischen Partnern verfügt.

Insgesamt hat die Anton Bruckner Privatuniversität in den vergangenen Jahren – orientiert am Leitbild der Universität – sehr viele Aktivitäten in Richtung regionaler Verankerung und nationaler wie internationaler Vernetzung unternommen. Es ist uns gelungen, in wenigen Jahren auf allen drei Ebenen erfolgreich vielfältige Netzwerke aufzubauen.

Dass wir einen besonderen Fokus auf diese Thematik legen, zeigt auch unsere *Internationalisierungsstrategie*, die Kooperationsperspektiven ausführlich thematisiert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir uns, ob die nun in der Auflage 7 (S.55) geforderte Erstellung einer Kooperationsstrategie tatsächlich einen nächsten hilfreichen Entwicklungsschritt für uns darstellt.

Wir können durchaus nachvollziehen, dass die Thematik der Kooperationen für die Weiterentwicklung unserer Universität eine wichtige Rolle spielt und dass die Verbindung zur strategischen Veranstaltungsplanung zu bedenken ist. Der angemessene Ort für die Erfüllung dieser Anforderungen erscheint uns der Entwicklungsplan, innerhalb dessen die Thematik der Kooperationen eine wichtige Rolle spielt und der als Meilensteinplanung weiterentwickelt werden soll. Aus unserer Sicht liegt dort der „Angelpunkt“ für eine systematische Weiterentwicklung. Wir bitten daher, von der Einforderung eines eigenen „Papiers“ zur Kooperationsstrategie Abstand zu nehmen.

Zur mangelnden Bestimmtheit der Auflage 8

Gemäß § 25 Abs. 6 HS-QSG ist auf das Verfahren zur Akkreditierung, ihrer Verlängerung, ihrem Widerruf und zur Feststellung ihres Erlöschens das AVG anzuwenden.

Auflagen sind als Nebenbestimmungen Teil des Spruchs eines Bescheids; sie bestehen „in der Normierung einer Verpflichtung des Adressaten neben der im Hauptinhalt des Bescheids erteilten Genehmigung (Erlaubnis) für den Fall, dass von dieser Gebrauch gemacht wird“ (Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ [2019] Rz 413/1 mwN). Nicht nur auf Grundlage des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Bestimmtheitsgebots (Art 18 Abs 2 B-VG, § 59 Abs. 1 AVG), sondern auch als eine der Vollstreckung zugängliche Verpflichtung muss jede Auflage jedenfalls ausreichend bestimmt sein (stRsp des VwGH, beginnend mit VwGH 16.9.1999, 99/07/00639). Die in der Nebenbestimmung enthaltene Anordnung muss für eine „unmissverständliche, notfalls vollstreckbare Verpflichtung“ ausreichen und dementsprechend „präzise Angaben enthalten“ (VwGH 13.12.2010, 2009/10/0038).

Auflage 8 (S.55) erfüllt in ihrer gegenständlichen Formulierung, wonach die ABPU die grundlegende Architektur ihres Qualitätsmanagements zu einem hochschuladäquaten Qualitätsmanagementsystem weiterzuentwickeln habe, die oben dargestellten, notwendigen Anforderungen an die Bestimmtheit der Auflage in keiner Weise.

Zu den Auflagen 8 bis 12

Wir sehen durchaus Optimierungsbedarf im Bereich des Qualitätsmanagements und werden entsprechende Schritte zur weiteren Professionalisierung in die Wege leiten, müssen jedoch mit Verwunderung feststellen, dass bei der im Jahr 2018 durchgeführten Akkreditierung unserer Promotionsstudiengänge (bei nahezu identischer Besetzung der Gutachter*innengruppe) der Bereich des Qualitätsmanagements weder mit Auflagen noch mit Empfehlungen versehen wurde, sondern dass bei diesem Verfahren alle Kriterien diesbezüglich als erfüllt eingeschätzt wurden.

Zuletzt noch der Hinweis auf einige kleine „**Faktenfehler**“ im Fließtext, die sich offensichtlich aufgrund der Fülle der Informationen, die im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens thematisiert wurden, eingeschlichen haben.


*S.47: „Besonders kritisch sehen die Gutachter*innen die im Vor-Ort-Besuch als „Regel-Frist“ angegebene Dauer von sechs Monaten, bis eine Lehrkraft eine Rückmeldung zu ihrer Lehrveranstaltung bekommt.“*

Hier ist es offensichtlich zu einem Missverständnis gekommen, denn de facto erhalten alle „evaluierten Einheiten“ (Mitarbeiter*innen der Verwaltung, Lehrende etc.) sofort nach Abschluss der Evaluationen entsprechende Informationen. Mit den sechs Monaten war die Zeitspanne angegeben, innerhalb derer die Evaluationsergebnisse verarbeitet, d.h. diskutiert und nach möglichen Maßnahmen hin untersucht werden.

S.34: „Ansätze einer Qualitätssicherung ist an der Stelle gegeben, wo es um die Entfristung der zunächst für ein Jahr berufenen Professorinnen und Professoren geht.“

Unsere Professor*innen werden zunächst nicht für ein Jahr, sondern für drei Jahre berufen. Das komplexe Monitoringsystem, das Rückkoppelungsschleifen mit den Studiendekan*innen, den Institutsdirektor*innen, den Studierenden und dem Präsidium vorsieht und das für uns mehr als einen „Ansatz“ der Qualitätssicherung darstellt, ließe sich innerhalb eines Jahres gar nicht bewerkstelligen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Gutachten senden wir freundliche Grüße,



Univ. Prof. Dr. Ursula Brandstätter
Rektorin

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO 2019)

Wien, 02.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	4
3	Vorbemerkungen	5
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO . 6	
4.1	Beurteilungskriterium § 16 Abs 1: Profil und Zielsetzung.....	6
4.2	Beurteilungskriterien § 16 Abs 2 Z 1-2: Entwicklungsplan	7
4.3	Beurteilungskriterien § 16 Abs 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität	10
4.4	Beurteilungskriterien § 16 Abs 4 Z 1-2: Studienangebot	15
4.5	Beurteilungskriterien § 16 Abs 5 Z 1-3: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende.....	22
4.6	Beurteilungskriterien § 16 Abs 6 Z 1-7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste	24
4.7	Beurteilungskriterien § 16 Abs 7 Z 1-10: Personal	28
4.8	Beurteilungskriterium § 16 Abs 8: Finanzierung.....	37
4.9	Beurteilungskriterium § 16 Abs 9: Infrastruktur.....	39
4.10	Beurteilungskriterium § 16 Abs 10 Kooperationen	40
4.11	Beurteilungskriterien § 16 Abs 11 Z 1-4: Qualitätsmanagementsystem	42
4.12	Beurteilungskriterium § 16 Abs 12: Information	49
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	50
6	Eingesehene Dokumente	55

1 Verfahrensprundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2018/19¹ studieren 293.644 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 53.401 Studierende an Fachhochschulen und 14.446 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen

¹ Stand Mai 2019, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2018/19 278.039 ordentliche Studierende.

Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Anton Bruckner Privatuniversität Linz (Kurzform: ABPU)
Standort/e der Einrichtung	Linz
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts
Erstakkreditierung	16.02.2004
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	16.02.2014
Anzahl der Studierenden	850 (WS 2018/19)
Akkreditierte Studien	24

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

Die antragstellende Einrichtung reichte am 27.02.2019 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 27.03.2019 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innengruppe
Prof. Dr. Bernd Clausen	Universität Siegen	wissenschaftliche Qualifikation und pädagogische Qualifikation
Prof. Dr. Thomas Gartmann	Hochschule der Künste Bern	wissenschaftliche Qualifikation und Vorsitz der Gutachter/innengruppe
Prof. Dr. Matthias Hermann	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart	wissenschaftliche Qualifikation und Leitungserfahrung im Bereich Studien und Lehre
Denise Schubert, MA	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	Studentische Gutachterin
Vera Timmerberg	Folkwang Universität der Künste Essen	Leitungserfahrung insbesondere im Bereich der Personal- und Qualitätsentwicklung

Am 04.06.2019 und 05.06.2019 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Linz statt.

3 Vorbemerkungen

Die Gutachter*innen empfehlen im vorliegenden Gutachten dem Board der AQ Austria die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung unter Auflagen, ebenso formulieren die Gutachter*innen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Privatuniversität bei einzelnen Beurteilungskriterien. Die Gutachter*innen schlagen dem Board der AQ Austria für die Auflagen auch entsprechende, im Rahmen des Begutachtungsprozesses und der Formulierungen der Vorschläge, wohl überlegte Fristen für den Nachweis der Aufлагenerfüllung vor. Diese sind lediglich Vorschläge und die für die Anton Bruckner Privatuniversität verbindlichen Auflagen und Fristen werden erst durch das Board der AQ Austria beschlossen.

In Bezug auf die beiden Doktoratsstudiengänge der ABPU und deren Abbildung im Gutachten ist auf folgendes hinzuweisen: Die beiden Doktoratsstudiengänge der ABPU, mit dem Start im Wintersemester 2019/2020, wurden mit Beschluss des Boards der AQ Austria vom 03. Juli 2018 akkreditiert. Diese Entscheidung des Boards der AQ Austria wurde am 10. August 2018 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Die Entscheidung ist seit 13. August 2018 rechtskräftig.

Seit der Akkreditierung wurden keine Änderungen in den Studiengängen vorgenommen, sondern entsprechende Vorbereitungen zur Implementierung der beiden Doktoratsstudiengänge getroffen. Deshalb wird im vorliegenden Gutachten auf Feststellungen und Bewertungen der Gutachten zur Programmakkreditierung des wissenschaftlichen und des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiengangs vom 08. Juni 2018 Bezug genommen.

Die beiden genannten Gutachten sind auf der Website der AQ Austria öffentlich zugänglich. Aus der Summe der Aussagen in den genannten Gutachten und den Feststellungen und Bewertungen aus dem vorliegenden Gutachten, sind die Akkreditierungskriterien für die Doktoratsstudiengänge seitens der Gutachter*innen als erfüllt bewertet.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 16 Abs 1: Profil und Zielsetzung

Profil und Zielsetzung

Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und leitet daraus universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ab.

Die Anton Bruckner Privatuniversität (nachfolgend kurz: ABPU) verfügt grundsätzlich über ein ausgeprägtes und in sich stimmiges institutionelles Profil, aus dem die wichtigsten Ziele und Strategien abgeleitet sind und die auch gelebt werden:

Einerseits ist die ABPU eine private Universität, die zu großen Teilen durch das Land Oberösterreich finanziert wird, und hat aus historischen Gründen als ehemaliges Landeskonservatorium eine *starke regionale Verankerung*. Dies zeigt sich in zahlreichen Eigenveranstaltungen, über 500 jährlich. Unter dem inoffiziellen Motto „Zukunft braucht Herkunft“ finden viele Gedächtnisveranstaltungen zu verdienten Persönlichkeiten mit regionalem Bezug statt.

Pädagogik hat an der ABPU einen hohen Stellenwert, hierzu gehört auch das Netzwerkprojekt zur Musikerziehung (Schulmusik) im Verbund mit dem Mozarteum Salzburg und verschiedenen Pädagogischen Hochschulen: Die regionale Verankerung begünstigt auch Praktika bei Theatern, Orchestern etc., wodurch ein weiteres Strategieziel fokussiert ist, nämlich die Verbindung von Studium und Beruf.

Andererseits forciert die ABPU seit einigen Jahren ihre Internationalisierung. Hierzu gehören internationale Lehr- und Forschungsprojekte, Gastspiele und Tourneen, Buddy-Patenschaften zwischen in- und ausländischen Studierenden, die erfolgreiche Teilnahme am Erasmus-Programm, eine aktive Akquise im Ausland mit modernsten Mitteln (Wettbewerb in Korea, Influencer-Kampagne, „Pop-Up-store“, „Road show“). Regionale Verankerung und Internationalisierung verbinden sich vor allem in der Marke „Anton Bruckner“, z.B. durch eine entsprechend der Marke benannte Sommerakademie mit Orchester und Meisterklassen. Mit einem Anteil von 40% internationalen Studierenden (Tendenz steigend) ist bereits viel erreicht, bei den Dozierenden sind Anteil und Wachstum im Sinne von Steigerung der Internationalisierung geringer. Um den Ist-Zustand des Umgangs mit interkulturellen Herausforderungen zu erheben, wurde eine Studie zur Inter- und Transkulturalität im Hochschulbetrieb extern in Auftrag gegeben. Aus den Resultaten wurden Handlungsfelder abgeleitet. Ein zentrales Ergebnis lautet dabei, dass der Spracherwerb essentiell für die Integration wie auch für den Studienerfolg ist.

Offenheit signalisiert nicht nur die Internationalisierung, sondern auch das Strategieziel *Offene Uni in offener Gesellschaft* als eine der fünf tragenden Säulen des Profils der ABPU. Hierzu gehören Projekte wie der geplante Lehrgang „Musik und Inklusion“, ein Forschungsprojekt zum Themenfeld Demenz oder Workshops und Veranstaltungen mit Migrant*innen unter dem Titel „Join in – connect with music and movement@Bruckneruniversity“.

Verbunden mit der Offenheitsstrategie verfolgt die ABPU auch das strategische Ziel der *Durchlässigkeit*. Zwischen den Disziplinen „Musik“, „Tanz“ und „Schauspiel“ ergibt sich durch die örtliche Nähe intensive inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit in der Lehre, bei den Veranstaltungen und der Forschung. Auch zwischen Kunst und Pädagogik wird erfolgreich *Durchlässigkeit* gefördert, die ein doppeltes Qualifikations- und Kompetenzprofil der Absolvent*innen ermöglicht - durch aufeinander abgestimmte Stundenpläne und Projekte.

Durchlässigkeit wird auch zwischen Lehre (oder Kunst) und Forschung begünstigt. Dies implementiert die ABPU durch Maßnahmen auf verschiedensten Ebenen wie Forschendes Lernen, kritische Reflexion, Involvierung der Studierenden in Forschungsprojekte und die damit verbundenen künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen. Forschung selbst wird in den letzten Jahren sehr stark forciert; durch die erfolgte Akkreditierung von zwei Promotionsstudiengängen, welche im Herbst 2019 starten werden, sind weitere Entwicklungsschübe zu erwarten.

Positiv hervorheben möchten die Gutachter*innen, dass sich in der Profilierung wie auch in den Veranstaltungen, Kooperationen der ABPU eine große Dynamik und rege Vielfalt zeigt.

Die Gutachter*innen erachten das Kriterium als **erfüllt**.

Die Gutachter*innen geben zugleich folgende **Empfehlungen** hinsichtlich einer maßvollen universitätsadäquaten Weiterentwicklung der ABPU:

Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, die definierten Ziele regelmäßig zu überprüfen sowie die Verknüpfung mit dem Entwicklungsplan und dem Qualitätsmanagementsystem sicherzustellen.

Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität, sich auf ihre Stärken zu fokussieren, d.h. die Stärken sind weiterhin zu stärken und auch noch selbstbewusster nach außen zu vermitteln (Exzellenz in einzelnen künstlerischen Fächern, Forschungsleistung, Infrastruktur etc.).

4.2 Beurteilungskriterien § 16 Abs 2 Z 1-2: Entwicklungsplan

Entwicklungsplan

1. Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung

Der vorgelegte Entwicklungsplan ist mit dem Profil und den Zielen der ABPU konsistent. Er benennt längerfristige Ziele und Strategien zur Zielerreichung und umfasst im Einzelnen

Abschnitte zu den Themen Studium und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste, Veranstaltungen und künstlerische Projekte, regionale und nationale Verankerung, Internationalisierung, Administration: Service und Support, Personal, Gender und Diversity sowie Ressourcenplanung. Die zu den einzelnen Abschnitten genannten Maßnahmen beinhalten strategische und operative Aspekte.

Im Bereich Studium und Lehre werden die Verbesserung der Studierbarkeit, die Internationalisierung, die Vernetzung von Kunst, Reflexion und Forschung sowie die Weiterentwicklung der Musikvermittlung genannt.

Der Abschnitt Entwicklung und Erschließung der Künste benennt neben Aspekten des Doktoratsstudiums ein strategisches Konzept für die Abhaltung von Wettbewerben und Schulungen zur Antragsstellung.

Im Bereich der Veranstaltungen wird die herausragende Bedeutung als Kulturveranstalterin in Oberösterreich benannt. Ein zentrales Ziel ist die Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der ABPU, insbesondere durch die Stärkung der Marke „Anton Bruckner“. Beim Vor-Ort-Besuch wurde der Zusammenarbeit mit dem Cleveland Orchestra große Bedeutung zugemessen. Die Themen Internationalisierung, Administration und Personal werden im Detail an anderer Stelle des Gutachtens behandelt.

Der Entwicklungsplan fokussiert ebenfalls auf die Handlungsfelder Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf die Frauenförderung. Als Ziele wurden hier insbesondere eine bessere Verteilung zwischen Männern und Frauen bei Funktionsstellen und auch im Bereich der Administration sowie eine Erhöhung des Frauenanteils in Fächern, in denen Männer überrepräsentiert sind sowie umgekehrt Erhöhung des Männeranteils in Fächern, in denen Frauen überrepräsentiert sind, genannt. Als Maßnahmen werden u.a. eine bewusste Besetzungs- und Berufungspolitik, die Durchführung von genderspezifischen Weiterbildungsangeboten für Personen in Funktionsstellen sowie die Thematisierung von genderspezifischen Fragen im Rahmen von Lehrveranstaltungen genannt.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde die regionale Verankerung der ABPU als Voraussetzung für eine erfolgreiche Internationalisierung beschrieben. Auch seitens des amtierenden Landeshauptmanns wurde die Bedeutung der ABPU für das Land Oberösterreich betont. In der regionalen Verankerung ist eine zentrale Standortbestimmung der ABPU zu sehen, dies kommt auch in der Entwicklung der Marke „Anton Bruckner“ und der substantiellen Zusammenarbeit mit dem Landesmusikschulwerk Oberösterreich zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang muss aus gutachterlicher Sicht auch die Lehramtsausbildung künftig einen besonderen Stellenwert bekommen. Für dieses Studienangebot gibt es derzeit noch keine befriedigenden Ansätze, was in erster Linie einem komplexen Geflecht der beteiligten Institutionen (Verbund Cluster Mitte mit sechs Universitäten und vier Pädagogischen Hochschulen in Oberösterreich und Salzburg) und gegenwärtig noch fehlenden gesetzlichen Berechtigungen hinsichtlich des Angebots von Lehramtsstudiengängen geschuldet ist. Die Gutachter*innen wollen die ABPU aber ermutigen, dem Lehramtsstudium bei der Entwicklungsplanung ein deutlich stärkeres Gewicht zu geben, als dies im Antrag ausgeführt ist. Gerade in Verbindung mit durch den Landeshauptmann dargestellten Ausführungen der Landespolitik zum Thema Lehramt ist es aus gutachterlicher Sicht unverzichtbar, dass die ABPU substantielle Ressourcen in den Aufbau einer an der ABPU verorteten Lehramtsausbildung steckt und durchaus weitere Umwidmungen in diesen Bereich vornimmt.

Es ist allgemein festzuhalten, dass der vorgelegte Entwicklungsplan bezüglich einer konkreten Planung und Umsetzung trotz der beschriebenen Maßnahmen diffus bleibt. Er beschreibt zwar zahlreiche Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele grundsätzlich geeignet sind, wesentliche Fragen zur Umsetzung, beispielsweise zur im Selbstbericht genannten Schaffung neuer

Mittelbaustellen konnten auch im Vor-Ort-Besuch nicht belastbar geklärt werden. Bezüglich der zur Verfügung stehenden Ressourcen kommen den Gutachter*innen die Maßnahmen, die mit Finanzmitteln zu hinterlegen sind, ausgesprochen optimistisch dargestellt vor. Eine Aufstellung der Personalbesetzungen seit 2014 weist aus, dass von 18 besetzten Professuren lediglich 7 Professuren mit Frauen besetzt wurden (39%). Hier bleibt die ABPU, wie auch beim Vor-Ort-Besuch diskutiert, hinter ihren selbst gesteckten Zielen deutlich zurück.

Die Gutachter*innen erkennen an, dass eine verlässliche Entwicklungsplanung aufgrund allenfalls mittelfristiger Finanzausgaben durch das Land Oberösterreich an ihre Grenzen stößt. Vor diesem Hintergrund wäre eine signifikante Priorisierung im Bereich der Vorhaben und Maßnahmen wünschenswert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der ABPU darüber hinaus, ihre Entwicklungsziele in Bezug und Rücksicht auf die eigene Ressourcenplanung stark zu priorisieren.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, bei Besetzungen von Professuren den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit im Blick zu haben.

Entwicklungsplan

2. *Die Privatuniversität nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.*

Der Antrag der ABPU benennt Instrumente für die regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung wie z.B. Präsidiumsklausuren, Vorstellung und Diskussion der Mehrjahresplanung in Senat und Universitätsrat, Einzelgespräche zu Perspektiven der Institute, regelmäßige Gespräche der Abteilungsleiter*innen mit der*dem Universitätsdirektor*in, Vollversammlungen und eine eintägige Frühjahrsklausur für alle Universitätsmitarbeiter*innen, wodurch der Anspruch der ABPU nach breit gefächelter Teilhabe deutlich wird. Dennoch sind hier Aufgaben und (spezifische) Mandate der einzelnen Gremien nicht immer ausreichend klar definiert, so dass der Eindruck entsteht, als ob die Gremienvielfalt einer für einen Entwicklungsprozess notwendigen Dynamik nicht förderlich ist.

Diese Instrumente sind nicht in einen definierten Prozess eingebettet. Hierfür wären tatsächliche Definitionen von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien und Beratungsstrukturen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zielerreichung dringend erforderlich. Nur so sind Redundanzen in der Diskussion und Konkurrenzen von Entscheidungen und Empfehlungen zu vermeiden. Da an der ABPU zudem etliche Personen in mehrere der genannten Strukturen eingebunden sind, ergeben sich möglicherweise Argumentations- und Mandatskonflikte. In diesem Zusammenhang wird dann auch deutlich, dass es für die Umsetzung strategischer und operativer Ziele keine verbindliche Zeitplanung gibt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflagen** zu erteilen:

1. Die ABPU weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie einen definierten Prozess zur Überprüfung der Zielerreichung erarbeitet hat und legt eine zeitliche Definition der Prozessschritte, beispielsweise in Form eines Meilensteinplans, vor.

2. Die ABPU weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass der Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gremien definiert wird.

4.3 Beurteilungskriterien § 16 Abs 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität

Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

Strukturen, Kernaufgaben und Zuständigkeiten sind an der ABPU in Satzungen, Ordnungen und in einer Reihe von Geschäftsordnungen niedergelegt sowie in einem Organigramm in ihrem Beziehungsgeflecht nachvollziehbar illustriert. Es stellt sich eine grundsätzlich austarierte, nahezu alle Kernaufgaben und -prozesse schlüssig abbildende Architektur auf den Ebenen der Hochschulleitung, der akademischen Selbstverwaltung und der Lehre dar. Durch den 2004 angebahnten Statuswechsel vom Konservatorium zur Privatuniversität hat die ABPU eine passgenaue, die besonderen Faktoren einer privaten Kunstuniversität berücksichtigende Struktur etablieren müssen, die ein sichtbares künstlerisches, pädagogisches und wissenschaftliches Profil abbildet.

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe stellt die hier zu begutachtende und weitgehend funktionierende Organisationsstruktur nach nur 15 Jahren einen beachtlichen Entwicklungsstand dar. Dies ist etwa in Hinsicht des Wechsels von einem direktiven, zumeist in Konservatorien anzutreffenden, zu einem eher partizipativen Hochschulleitungsstil festzustellen. Das schlägt sich in einer flachen Entscheidungs- und Leitungsorganisation nieder, die es mit sich bringt, dass - nicht zuletzt auch durch die Größe der Institution - einige Personen in mehreren Funktionen handeln.

Die ABPU ist also auch aus der Perspektive der Organisation von Lehre und Administration eine Privatuniversität im Übergang, die mit hoher Energie und einer verständlichen, jedoch nicht immer schlüssigen Gremienstruktur versucht, alle Akteur*innen mitgestaltend einzubeziehen. Dieser Tatbestand, d.h. zahlreiche Akteursgruppen und Kommissionen mit unterschiedlichen Themen und Aufgaben zu befassen, bringt es mit sich, dass aus gutachterlicher Sicht einerseits eine eindeutige Trennung zwischen Entwicklungs- und Steuerungsebenen nicht immer klar erkennbar ist und andererseits die*der Rektor*in mit zahlreichen Kernaufgaben auf operativer Ebene befasst ist.

Grundsätzlich jedoch gewährleisten die gegebenen Ordnungsstrukturen Hochschulautonomie, eine verlässliche und facettenreiche, vor allem für die Privatuniversität bereichernde Verbindung in die Region und in das Land Österreich. Die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre ist durch eine in weiten Teilen transparente Studiengangsarchitektur, prinzipiell förderliche räumliche, sächliche, personelle und ideelle Rahmenbedingungen gegeben.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als **erfüllt** an.

Organisation der Privatuniversität

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;*
- b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;*
- c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;*
- d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;*
- e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;*
- f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;*
- g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);*
- h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).*

Es lassen sich drei Kategorien von Ordnungsmitteln identifizieren, die die Steuerung, Entwicklung und die Erfüllung der Kernaufgaben der ABPU regeln. Die erste Kategorie ist die „Satzung der Anton-Bruckner-Privatuniversität“ (vorliegend: Oktober 2015, Version 5). Diese setzt übergeordnetes Recht in insgesamt sieben Kernabschnitten oder Teilen um.

Dienstordnung, Geschäftsordnung der Kollegialorgane, Wahlordnung für die Entsendungswahl, Haushaltsordnung, Berufungs- sowie Habilitationsordnung vervollständigen als zweite Kategorie das Portfolio der Rechtsgrundlagen und sind als Anlage der Satzung der ABPU beigegeben. In der Satzung wird z.T. an entsprechenden Stellen auf diese Ordnungen verwiesen, etwa bei Berufungsverfahren. Darüber hinaus wird in einer Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Rahmen für die Zulassung zum Studium, die Durchführung der Curricula und der Leistungsbewertungen aufgespannt. Mit Blick auf das Zulassungsverfahren als eine dieser Hochschulform wichtige Kernaufgabe ist festzustellen, dass sowohl die formalen Anforderungen, der gesamte Verfahrensablauf (§ 7 SPO) und die Fristen (§ 8 SPO) geregelt sind.

Eine dritte Kategorie der Ordnungsmittel stellen die Geschäftsordnungen dar, die es u.a. für die *Entwicklungskonferenzen* und das Qualitätsteam gibt. Es ist außerdem zu beobachten, dass die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universität in § 2 der Satzung der ABPU ebenso abgebildet sind wie die einzelnen Organe (Teil 2 der Satzung der ABPU) sowie die Bestellung und Fristen ihrer Mitglieder.

Die strategischen Entscheidungsebenen sind mit Universitätsrat, Rektor*in, Präsidium und Senat klar modelliert. Eine Struktur von 12 Instituten trägt das Haus. Lehrende, Studierende und Mitarbeiter*innen aus der Verwaltung sind auf den Entwicklungs- und Entscheidungsebenen eingebunden; die Institutsdirektor*innen sind qua Amt Senatsmitglieder.

Die Kollegialorgane Lehrendenvollversammlung, Studienkommission und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) erfüllen wichtige Teilaufgaben in der akademischen Selbstverwaltung. Ihre Arbeit unterliegt der Geschäftsordnung für Kollegialorgane. Der AKG, wesentliches Gremium zur Gleichstellung, wurde laut Antrag im Vergleich zur letzten Reakkreditierung neu und mit mehr Personen besetzt, um vielfältige Perspektiven über den Aspekt der Frauenförderung hinaus, zu integrieren. Er wird in alle Auswahl- und Berufungsverfahrenprozesse mit einbezogen. Die Personalkategorien sind in der Satzung der ABPU aufgeführt (§§ 24-27 Satzung der ABPU), Anstellungserfordernisse resp. Berufungsverfahren sind erwähnt, Einzelheiten sind in gesonderten Ordnungen geregelt. Auch die Möglichkeit „qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden künstlerischen,

pädagogischen oder wissenschaftlichen Leistungen“ (§ 26 Satzung der ABPU), also als Honorarprofessor*innen, zu ehren, ist gegeben. Die Mitsprache der Studierenden ist in den zentralen Gremien mit Blick auf die Ordnungsmittel prinzipiell gewährleistet.

Die Lehre ist darüber hinaus in künstlerische und künstlerisch-pädagogische *Studienbereiche* unterteilt. Diesen stehen von dem*der Rektor*in für fünf Jahre eingesetzte Dekan*innen vor, die auch Mitglieder im Präsidium sind. Ihr Aufgabenbereich umfasst nicht nur die Lehrorganisation, sondern auch die Ausstellung von Zeugnissen, Verleihung akademischer Grade, Evaluationen sowie Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Auf die über die Satzung der ABPU eingerichtete *Studienkommission* (1) und die in der Satzung nicht näher geregelten, allerdings durch eine Geschäftsordnung eingesetzten *Entwicklungskonferenzen* (2) sowie auf *Qualitätsmanagement und Ombudsstelle* (3) sei unter diesem Kriterium besonders hingewiesen, da sich mit ihnen im gegenwärtigen Transformationsprozess der ABPU der allmähliche Aufbau einer adäquaten Organisationsstruktur mit (noch) flachen Hierarchien, mithin also das Ersetzen einer direktiven durch eine partizipative Steuerung, beispielhaft dokumentieren lässt.

(1) Die *Studienkommission* erfüllt wesentliche Aufgaben im Handlungsfeld Studium, Lehre und Prüfung. Die Studien- und Prüfungsordnung ist das Ordnungsmittel, an dem sie sich orientiert, bzw. das sie anwendet. Zusammensetzung und Dauer der Funktionsperiode ihrer Mitglieder sind geregelt (§ 11 Satzung der ABPU). Die Aufgaben sind definiert; die Studienkommission übt sowohl eine Entwicklungs- als auch eine Entscheidungsfunktion aus.

(2) Das Gremienformat *Entwicklungskonferenzen* wurde im Dezember 2013 durch das Zusammenwirken von Präsidium und Senat eingerichtet. Sie wenden sich jeweils einem spezifischen Thema, z.B. Forschung, Bibliothek, Neue Medien etc. zu. Zum WS 2017/18 arbeiteten insgesamt acht Entwicklungskonferenzen. Die Zusammensetzung richtet sich u.a. nach der jeweils avisierten Thematik, etwa durch die Auswahl der Institutionsvertreter*innen; die Dauer der Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Systemisch gesehen, handelt es sich um eine Arbeitsgruppe oder um ein Instrument zur Vorbereitung und Gestaltung von Change-Management-Prozessen, das, von Präsidium und Senat legitimiert, Entscheidungsgrundlagen für die strategischen Ebenen formuliert. Die Entwicklungskonferenzen sind folgerichtig Senat und Präsidium berichtspflichtig. Abweichend von dieser Terminologie, jedoch als Entwicklungskonferenz deklariert, existieren seit WS 2017/18 ein Orchester- und ein Kammermusikrat. Zentrale Aufgabe des Orchesterrats ist "Qualitätssicherung in der praktischen Ausbildung am Instrument, im Rahmen der Orchesteraktivitäten der Studierenden, insbesondere ein qualitätsgesicherter Ausbau der Infrastruktur des Universitätsorchesters und die Supervision der Orchesterarbeit". Für den Kammermusikrat wird ebenfalls eine „qualitätsgesicherte Entwicklung“ dieses Segments als Ziel formuliert.

(3) In § 13 a der Satzung der ABPU gibt es einen Hinweis auf ein vom Präsidium eingesetztes *Qualitätsteam*, „dem Lehrende, Studierende und Mitglieder der Verwaltung angehören.“ Aufgaben und Zusammensetzung werden in einem nachgeordneten Mittel zweiter Kategorie geregelt. Diese „Geschäftsordnung des Qualitätsteams der ABPU“ (vorliegend: Version Januar 2019) definiert nicht nur das Verständnis von Qualitätsmanagement, sondern gibt Hinweise zu Evaluationen und zur personellen Zusammensetzung. Dem siebenköpfigen Team, das eine dreijährige Funktionsperiode hat, steht eine "Geschäftsführung", die zugleich die/der „QM-Beauftragte der ABPU“ ist, vor. Beigefügt sind dieser Geschäftsordnung darüber hinaus im Anhang 1 Evaluations-Leitfäden, zusammen mit zwei Fragebögen.

Mit dem Qualitätsteam als vom Präsidium eingesetztes Gremium ist ein weiteres organisatorisches Element verknüpft, nämlich die so genannte *Ombudsstelle* der ABPU. 2014 als Serviceeinrichtung für die Studierendenschaft gegründet, ist sie mit dem landesweiten

Netzwerk der in Österreich eingerichteten Ombudsstellen verbunden. Auch für sie gibt es eine Geschäftsordnung, die ihr Selbstverständnis dahingehend formuliert, dass sie subsidiär jene Aufgaben und Funktionen übernimmt, die ihr im Rahmen des Qualitätsmanagements der ABPU zugewiesen werden. In ihrer „Geschäftsordnung“, die als Anhang 2 zur Geschäftsordnung des Qualitätsteams systematisiert ist, wird zur Zusammensetzung dieser Ombudsstelle nichts Näheres ausgeführt; es wird, zusätzlich zu einem einleitenden Abschnitt mit dem Titel „Zur Entstehung der Ombudsstelle der ABPU“ vor allem der Prozessablauf beschrieben. Der letzte Abschnitt („Netzwerke“) formuliert das Bestreben, die internationale Diskussion der Aufgaben und Zielsetzungen der Studierenden-Ombudsstellen für die Entwicklungsplanung der eigenen Tätigkeiten zu beobachten. Hervorzuheben ist, dass die Geschäftsordnung des Qualitätsteams vorsieht, dass die „Anliegen der Studierenden, die sich an die Ombudsstelle der ABPU wenden, (...) vom Geschäftsführer des Qualitätsteams entgegengenommen und zeitnah mit den verantwortlichen Gesprächspartnern an der ABPU bearbeitet“ werden. Personell betrachtet, ist die „Geschäftsführung“ des Q-Teams aktuell sowohl die/der QM- und Evaluations-Beauftragte der ABPU als auch die Ombudsstelle ad personam.

Die ABPU weist eine aus 12 Instituten bestehende Struktur auf, die sich schlüssig an den jeweiligen Sachgebieten einer privaten Kunstuniversität orientiert. Die Steuerungsebenen sind in ihrer Funktion und ihren Aufgabengebieten klar umrissen, die gremiale Struktur ist weitgehend transparent und zumeist nachvollziehbar. Alle Ordnungsmittel geben ausreichend Raum für eine autonome und in weiten Teilen rechtssichere Ausübung der Kernaufgaben. Im Folgenden soll anhand der beiden Aspekte Ordnungsmittel, Strukturen sowie Gremien, Einrichtungen ein bewertender Blick getan werden.

Die Satzung der ABPU sowie die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sind verlässliche Dokumente. Die wesentlichen Kernaufgaben und Rahmenstrukturen sind in beiden gut modelliert. Die SPO weist allerdings beim Zulassungsverfahren ein von den Gutachter*innen nicht zu beobachtendes Verständnis von Hochschulleitung auf, das aus gutachterlicher Sicht als Atavismus aus der Vorgängerinstitution zu werten ist. Gemeint ist das Vetorecht der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 7 SPO), das vorsieht, dass „die oder der Vorsitzende (...) für den Fall, dass die Entscheidung der Kommission mit den grundlegenden Zielsetzungen der Anton Bruckner Privatuniversität nicht übereinstimmt, das Recht, die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse mit einem Veto auszusetzen“ kann. Abgesehen von den rechtlichen Bedenken einer Aussetzung einer Kommissionsentscheidung, ist unklar, was denn die „grundlegenden Zielsetzungen“ sein können, die eine Zulassungskommission verletzen könnte.

Aber auch die beim Vor-Ort-Besuch deutlich sichtbar gewordene Zuständigkeiten und Aufgabenhäufungen bei dem*der Rektor*in führt zu Fragen:

Zwar sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rektorin/des Rektors in der Satzung definiert, doch stellte sich bei den Gutachter*innen der Eindruck ein, dass weitere Aufgaben, wie z.B. Internationalisierung sowie tagesgeschäftliche Agenden in Konkurrenz zu ihren strategischen Planungsaufgaben treten. Einerseits ist es aus Sicht der Gutachter*innen zu hinterfragen, ob die Konstruktion in der Leitungsebene mit nur einem Vizerektorat noch sachangemessen ist, zumal auch bei dieser Funktion das Aufgabenfeld und die Entscheidungsbefugnisse zu überprüfen resp. deutlicher zu bestimmen wären. Denn hier ergab sich beim Vor-Ort-Besuch ein recht einseitiges Bild, nämlich ein vor allem auf das Veranstaltungsmanagement und den Outreach fokussiertes Arbeitsfeld beim Vizerektorat. Andererseits ist zu erwägen, ob Rektorat und Vizerektorat vom Tagesgeschäft weitgehend entlastet werden und sich stärker hochschulstrategischen Handlungsfeldern zuwenden sollten. Vor diesem Hintergrund ist aus gutachterlicher Sicht eine kritische Reflexion und Sondierung der Tätigkeitsfelder als eine Möglichkeit der klareren Konturierung der Leitungsebene angezeigt.

Mit Blick auf das Portfolio der Rechtsordnungen ist kritisch anzumerken, dass zahlreiche „Geschäftsordnungen“ einen Quasi-Satzungs- oder Ordnungscharakter aufweisen, so dass die Landschaft der Ordnungsmittel mit ihren drei unterschiedlichen Formaten einen recht zersplitterten Eindruck hervorruft. Besonders deutlich wird das bei der „Geschäftsordnung zur Geschäftsordnung von Qualitätsteam und Ombudsstelle“. Zukünftig wäre aus gutachterlicher Sicht zum einen eine „Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung“ (in dieser oder einer anderen Diktion) zu erwarten, die diese wichtige Kernaufgabe verlässlich in Form einer Ordnung (oder Satzung) regelt, siehe dazu die Ausführungen beim Beurteilungskriterium (11) Qualitätsmanagementsystem. Alle weiteren notwendigen Organisationselemente sind in den Satzungen und Ordnungen ausreichend abgebildet und ihre Fristen und Zusammensetzungen gut dargelegt. Einige Aspekte, die nachfolgend als Auflagen bzw. Empfehlungen formuliert sind, betreffen vor allem von den Gutachter*innen festgestellte Regelungslücken oder Inkonsistenzen in den Ordnungsmitteln, die auch während des Vor-Ort-Besuch nicht vollständig ausgeräumt werden konnten. Diese betreffen die gendergerechte Schreibweise, sowie unklare Formulierungen, etwa in Hinsicht auf die Feststellung einer „psychischen oder physischen Eignung“ oder die sprachlichen Voraussetzungen bei der Aufnahme in einen Studiengang.

Die Entwicklungskonferenzen sind nach Auffassung der Gutachter*innen ein geeignetes Instrument, um beteiligungsorientiert spezifische Themen zu adressieren. Die Verzahnung mit den Entscheidungsebenen (Präsidium und Senat) sichert zudem die weitere Kommunikation resp. Operationalisierung der Arbeitsergebnisse. Lediglich die Terminologie mit Orchester- und Kammermusikrat ist aus Sicht der Gutachter*innen irritierend, da mit *Rat* ein direkter Empfehlungscharakter unverhältnismäßig in den Vordergrund rückt und der diskursive Charakter wie beim Begriff *Konferenz* weniger betont wird. Darüber hinaus ist das Format *Rat* bereits auf einer anderen systemischen Ebene belegt, in Form des *Universitätsrats*.

Weitaus kritischer schätzen die Gutachter*innen das systemische Verhältnis zwischen Qualitätsteam und Ombudsstelle ein. Es hält die Herauslösung des Ombudsverfahrens resp. der Ombudsstelle aus den qualitätssichernden Prozessen im Qualitätsteam für zwingend notwendig. Denn es zeigte sich beim Vor-Ort-Besuch nicht nur, dass es offenbar im Alltag ein Sichtbarkeitsproblem der Ombudsstelle gibt, insbesondere bei den Studierenden, die diese als Serviceeinrichtung für ihre Anliegen kaum wahrnahmen, gar kannten. Viel schwerer wiegt jedoch die strukturelle Vermischung der Aufgaben des Qualitätsteams mit jenen der Ombudsstelle in Hinsicht auf einen angstfreien Zugang und vertraulicher Inanspruchnahme.

Nach Auffassung der Gutachter*innen ist § 31 HS-QSG, der eine Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) regelt, nicht dahingehend auszulegen, dass eine daran angelehnte Konstruktion zwangsläufig Teil des operativen Organisationselements, also des Qualitätsteams der ABPU, zu sein hat. Laut § 31 Abs 3 HS-QSG sind die Handlungsfelder der Ombudsstelle im BMBWF „Information und Beratung über den Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb“. Die „Geschäftsordnung“ der ABPU weitet diese in Richtung Beschwerdemanagement aus, was so nicht im HS-QSG verankert ist. Einerseits greift also die Bezugnahme auf ein übergeordnetes Recht hier nicht. Andererseits wird diese Konstruktion von den Gutachter*innen systemisch betrachtet als höchst problematisch gesehen. Zudem fehlt für die Verquickung von Ombudsstelle und Qualitätsteam die interne Rechtsgrundlage, da § 13 a der Satzung der ABPU lediglich die Einsetzung eines Qualitätsteams durch das Präsidium regelt, die Ombudsstelle als universitätsweite Einrichtung jedoch nicht genannt wird. Ihre Konstituierung in einer Geschäftsordnung dürfte mit diesen Befugnissen daher nicht ausreichend konsolidiert sein. Nicht zuletzt werden der Ombudsstelle weitreichende Befugnisse in der Datensammlung zugesprochen, so dass sich hier überdies ein Transparenzproblem zwischen Qualitätsmanagement und Ombudsstelle mit Blick auf die Datensammlung in beiden Einheiten auftut. Die Ombudsstelle muss daher – nach Papierlage und Augenschein – sowohl strukturell als auch personell voneinander getrennt werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflagen** zu erteilen:

1. Die Hochschule weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie die gegenwärtig subsidiäre Zuordnung der Ombudsstelle zum Qualitätsteam personell und strukturell aufgehoben hat. Im Zuge dessen sind beide Organisationseinheiten eigenständig über Ordnungsmittel so zu modellieren, so dass sie ihren Aufgaben personell und strukturell unabhängig voneinander nachkommen können.
2. Die Hochschule weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie in der Satzung der ABPU die Verortung des Qualitätsmanagements unter § 13 a aufgehoben hat und sowohl aus der Perspektive einer logischen Gliederung (§ 13 implementiert den AKG) einen eigenen Paragraphen ergänzt als auch inhaltlich gesehen so gestaltet hat, dass der Bezug zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) nicht allein mit dem Hinweis auf die Bedingung zur Akkreditierung begründet ist, sondern Qualitätssicherung als genuines Handlungsfeld der ABPU dargestellt wird.
3. Die Hochschule weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie die Passage „im Fall berechtigter Zweifel an der physischen oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests gefordert werden“ aus § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (Zulassungsvoraussetzungen) gestrichen hat. Anstatt dessen sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen zu formulieren. Aus Sicht der Gutachter/innen ist die in der vorgelegten Fassung der SPO formulierte Feststellung einer „physischen oder psychischen Eignung“ zweifellos außerhalb der professionellen Expertise der Prüfenden und verletzt ggf. den im Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIGB) gesetzlich geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz. Zudem widerspricht es dem Profil einer „offenen Universität in einer offenen Gesellschaft“ wie im Beurteilungskriterium § 16 Abs 1 Zielsetzung und Profilbildung beschrieben ist.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der ABPU darüber hinaus in Hinsicht auf die Architektur der Satzung und ihren logischen Aufbau, das Präsidium und seine Zusammensetzung zunächst zu definieren (Satzung § 8), bevor darauf Bezug genommen wird (Satzung § 6 und § 7).

Die Gutachter*innen **empfehlen**, die in der Geschäftsordnung der ABPU niedergelegten qualitätssichernden Maßnahmen, in ein Rechtsmittel überzuführen, das die bereits definierten Prozesse verlässlicher modelliert.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der ABPU alle ihre Ordnungsmittel mit Blick auf das Dritte Geschlecht anzupassen.

4.4 Beurteilungskriterien § 16 Abs 4 Z 1-2: Studienangebot

Studienangebot

1. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits akkreditierte Diplomstudiengänge werden als Masterstudiengänge behandelt.

Das Studienangebot der Privatuniversität umfasst derzeit 13 Bachelor- und 12 Masterstudiengänge, die mit den international anerkannten akademischen Graden „Bachelor of Arts“ (BA) und „Master of Arts“ (MA) abgeschlossen werden. Die Bachelor- und Master-Studiengänge erstrecken sich neben etablierten Fächern der Klassischen Musik auf die Bereiche

Jazz, Alte Musik und Elementare Musikpädagogik sowie im Darstellenden Bereich auf die Studiengänge Schauspiel und Zeitgenössischer Tanz/Bühnentanz/Performance/Pädagogik.

Zusätzlich bietet die ABPU ab dem Wintersemester 2019/2020 einen künstlerisch-wissenschaftlichen und einen wissenschaftlichen Doktoratsstudiengang, akkreditiert mit dem Beschluss des Boards der AQ Austria am 03. Juli 2018, in den Feldern Angewandte Musikpsychologie, Historische Aufführungspraxis, Interpretationsforschung (Performance), Komposition und Zeitgenössischer Tanz (künstlerisch-wissenschaftlich) sowie Interpretationsforschung (historisch), Kulturwissenschaften, Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Tanzwissenschaften an. Darüber hinaus umfasst das Portfolio der ABPU einen berufsbegleitenden Universitätslehrgang „Musikvermittlung – Musik im Kontext“.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als **erfüllt** an.

Studienangebot

2. Die Privatuniversität stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

b. Doktoratsstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

c. Universitätslehrgänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Die ABPU stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher, dafür verwendet sie regelmäßig Prozesse zur Weiterentwicklung und Evaluation von Studiengängen, in die verschiedene Gremien eingebunden sind. Im Einzelnen werden im Antrag die Studienkommission, sechs verschiedene Entwicklungskonferenzen, die Frühjahrsklausur und die Steuerungsgruppe Studienpläne angeführt.

Als wesentliche Arbeitsergebnisse der Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum werden im Antrag die "Annäherung der beiden Studienrichtungen Instrumental- und Gesangspädagogik (Pädagogik-Bachelor (PBA) & Pädagogik-Master (PMA)) und Konzertfach bzw. Gesang (Künstlerischer-Bachelor (KBA) & Künstlerischer-Master (KMA)) durch sorgfältige Planung größerer Module, die Annäherung der Studiengänge „Jazz und Improvisierte Musik“ sowie „Klassik“ durch Abhaltung gemeinsamer Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel Musikgeschichte oder Gehörbildung, die Schaffung von mehr Wahlmöglichkeiten für die Studierenden in der Absolvierung von Lehrveranstaltungen durch mehr ECTS-Punkte im Wahlfachbereich, die Schaffung einer neuen Wahlmodul-Struktur in den Masterstudien PMA und KMA, die auch mehr Durchlässigkeit ermöglicht, sowie die „Schaffung neuer Varianten im künstlerischen Abschluss des KMA-Studiums“ genannt.

Die Gutachter*innen haben festgestellt, dass die studentische Beteiligung in den genannten Gremien und Strukturen dennoch marginal ist. Dies wurde auch von den Studierenden beim Vor-Ort-Besuch als nachteilig benannt. Die Einbindung der Studierenden in die Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen ist aus gutachterlicher Sicht an der ABPU noch ausbaufähig. Im Zusammenhang mit der studentischen Teilhabe in den Beratungs- und Entscheidungsstrukturen der ABPU empfehlen die Gutachter*innen, diese deutlich zu verbessern. Nur so kann aus Sicht der Gutachter*innen langfristig eine nachhaltige Akzeptanz von Weiterentwicklungen gesichert werden.

Des Weiteren wäre aus Sicht der Gutachter*innen eine klare Definition der Aufgaben der am Prozess beteiligten Gremien hilfreich. Bei Beteiligung verschiedener Gremien (s.o.) am Prozess der Weiterentwicklung von Studiengängen sollten die Beratungs- und Beschlusskompetenzen klar geregelt und zwischen den Gremien voneinander abgegrenzt sein.

Die ABPU dokumentiert die Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum im Studienangebot für folgende Merkmale:

Studienangebot

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung und allfälligen Veränderungen in den Studienangeboten auf Bachelor- und Masterniveau ist für den aktuellen Akkreditierungszeitraum aus Sicht der Gutachter*innen folgendes festzuhalten: Im Antrag zur Reakkreditierung wurden die Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen nicht gänzlich nachvollziehbar dargelegt, sondern es wurden lediglich die Ergebnisse umrissen. Deshalb haben die Gutachter*innen in diesem Fall um Nachreichung von vier exemplarischen Studienplänen ersucht, anhand derer sie feststellen konnten, dass die Hochschule in der Weiterentwicklung des bestehenden Studienangebots die genannten Merkmale berücksichtigt.

Die Studienziele und Profile der Bachelor- und Masterstudiengänge der ABPU werden weiterhin benannt und die künstlerischen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen entsprechend den Vorgaben des Nationalen Qualifikationsrahmens werden berücksichtigt. Bezüglich der detaillierten verschriftlichten intendierten Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Bachelor- und Masterstudiengängen können die Gutachter*innen keine Aussagen treffen, da weder der Antrag noch die Nachreichung diesbezüglich Informationen lieferten. Die Studienpläne der Bachelor- und Masterstudiengänge der ABPU sind aber nachvollziehbar so konzipiert, dass trotz fehlender dokumentierter Beschreibung der Weiterentwicklungsprozesse das Erreichen der intendierten Lernergebnisse auf dem jeweiligen Qualifikationsniveau aus Sicht der Gutachter*innen gewährleistet ist.

Im Studienangebot wird zwischen künstlerischen und pädagogischen Studiengängen unterschieden. Bereits im Vor-Ort-Besuch entstand bei den Gutachter*innen der Eindruck, dass die künstlerischen und pädagogischen Studiengänge nicht nur bezüglich der Pflichtfächer im Grundstudium (Semester 1-4) nahezu identisch sind, auch die neu gefassten Studienschwerpunkte sind in beiden Varianten nahezu kongruent. Dieser Eindruck bestätigte sich durch die im Rahmen der Nachreichungen seitens der ABPU übermittelten exemplarischen Studienpläne. Die Gutachter*innen geben der ABPU den Denkanstoß bezüglich der künftig möglich sinnvollen Aufhebung der strikten Trennung zwischen den beiden Konzepten. Diese Überlegung wird vor allem durch die im Entwicklungsplan der ABPU festgehaltene Polyvalenz von Studiengängen für den heutigen Arbeitsmarkt: „Die zunehmenden Anforderungen am künstlerischen Arbeitsmarkt erfordern umfassend gebildete Künstler*innen und Pädagog*innen, die künstlerisch und pädagogisch exzellent vorbereitet sind und innovativ, transdisziplinär und unternehmerisch an ihre Aufgaben herangehen können“, aus Sicht der Gutachter*innen untermauert.

Die aktuellen Studienpläne sowie Studien- und Prüfungsordnungen der ABPU enthalten keine Möglichkeit für eine Dispensprüfung. Dabei ist aus Sicht der Gutachter*innen mit einer Dispensprüfung folgendes gemeint: Das Bologna-System geht von kompetenzorientiertem Studium aus, demzufolge müssen Studierende die Möglichkeit haben, Kompetenzen auch ohne zwingende Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Die fehlende Möglichkeit einer Dispensprüfung, die an anderen Musikhochschulen zumindest auf dem Bachelor-Niveau bereits üblich ist, sehen die Gutachter*innen derzeit als Nachteil für die Studierenden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflage** zu erteilen:

1. Die Hochschule weist innerhalb von 12 Monaten nach, dass sie den Prozess der Weiterentwicklung der Studienpläne/Curricula beschreibt und dokumentiert. Weiters weist sie nach, dass die Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses öffentlich zugänglich gemacht sind. Insbesondere betrifft dies die in den Studienplänen festgelegten Lehrveranstaltungen, welche mit entsprechend ausgewiesenen Lernergebnissen bzw. Kompetenzprofilen nachvollziehbar auszustatten und öffentlich zugänglich zu machen sind.

Darüber hinaus **empfehlen** die Gutachter*innen im Sinne der Weiterentwicklung des Studienangebots künftig die Trennung der pädagogischen und künstlerischen Studienpläne vor dem Hintergrund des Entwicklungsplans der ABPU zu reflektieren.

Die Gutachter*innen **empfehlen** weiters in den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge die Möglichkeit einer Dispensprüfung vorzusehen. Dabei kann die Dispensprüfung auf bestimmte Lehrveranstaltungen und Studienabschnitte beschränkt sein.

Studienangebot

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Der Prozess der Weiterentwicklung der Bachelor- und Masterstudiengänge der ABPU berücksichtigt den Workload sowie das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, ebenso wird das European Credit Transfer System korrekt angewendet. Die Rückmeldung der Studierenden beim Vor-Ort-Besuch bezüglich der Arbeitsbelastung entsprach den Erwartungen und ist im Kontext von Hochschulen für Musik bzw. Darstellende Kunst in diesem Umfang aus Sicht der Gutachter*innen üblich und plausibel.

Die Dokumentation hinsichtlich der Weiterentwicklung der intendierten Lernergebnisse ist für die Gutachter*innen hingegen nicht entsprechend dokumentiert, weder in den Antragsunterlagen noch auf der Website. Im Sinne der Transparenz des Prozesses der Weiterentwicklung sind aus Sicht der Gutachter*innen detaillierte Angaben zu Lehrveranstaltungen bzw. intendierten Lernergebnissen auch für potentielle Studienbewerber*innen relevant und müssen demzufolge öffentlich einsehbar sein. Derzeit liegen diese Informationen nur im (internen) Portal „Bruckner-Online“ vor.

Für eine realistische Abbildung des Workloads ist auch eine Berücksichtigung der Chancengleichheit von internationalen Studierenden wesentlich. Das aus Sicht der Gutachter*innen sowie beim Vor-Ort-Besuch auch von den wissenschaftlichen Hochschulvertreter*innen bestätigte unzureichende Sprachniveau bei Immatrikulation hat zur Folge, dass internationale Studierende mit deutlich schlechteren Voraussetzungen ins Studium gehen und viel Zeit für den Spracherwerb aufwenden müssen. Das derzeit geforderte Sprachniveau A2 bzw. B1 ist nicht geeignet, um als Voraussetzung für das Verstehen von Vorlesungen und die aktive Teilnahme am Seminargespräch zu dienen. Durch unpräzise und unterkritische Voraussetzungen schafft sich die ABPU ein Problemfeld, das ein erhöhtes Aufkommen im Bereich der Deutschkurse generiert. Eine klare Definition des Sprachniveaus für Deutsch/Englisch für alle Studienbewerber*innen mit der Maßgabe B2 laut den Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) würde aus Sicht der Gutachter*innen vielen internationalen Studierenden deutliche bessere Studienbedingungen im Hinblick auf die Arbeitsbelastung ermöglichen.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Studienpläne hat die ABPU - wie im Antrag dargelegt - in bestimmten Bereichen Lehrveranstaltungen zu Modulen und zu größeren Themenclustern zusammengefasst und inhaltlich konturiert. Für die Gutachter*innen ist trotz Besprechung beim Vor-Ort-Besuch nicht nachvollziehbar dargelegt worden, mit welcher Definition des Modulbegriffs an der ABPU operiert wird. Die Gutachter*innen stellen in Frage, ob eine rein deskriptive Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen zu Modulen konsistent ist, wenn

die einzelnen Lehrveranstaltungen weiterhin separat unterrichtet und geprüft werden. In gleicher Weise ist zu klären, ob sich ein einzelnes Modul tatsächlich über 8 Semester erstrecken kann.

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Studienpläne im Sinne der beruflichen Orientierung nicht genügend Flexibilität zulassen, in der Studierende berufspraktische Tätigkeiten ausüben und angemessen zur Anrechnung bringen könnten. Diese Anrechenbarkeit ist aus gutachterlicher Sicht ein Kriterium, das in der hochschulpolitischen Diskussion breiten Raum einnimmt. Es ist heute Standard, dass berufspraktische Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit einem Hauptfach stehen, angemessen angerechnet werden können.

Das Kriterium ist **erfüllt**, die Gutachter*innen empfehlen bei der Weiterentwicklung der Studiengänge folgendes zu berücksichtigen:

Die Gutachter*innen **empfehlen**, den Modulbegriff grundsätzlich zu klären. Gegebenenfalls sind inhaltsverwandte Bereiche in den Studienplänen mit anderen Begriffen zu versehen.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, den Nachweis der Kenntnisse der Deutschen Sprache einheitlich auf B2 anzuheben.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, studentische Praktika und einschlägige Berufstätigkeit künftig in der Anrechnung adäquat (im Sinne des Workloads wie auch der Kompetenzerfüllung) zu berücksichtigen. Mit den Praktika wird auch die Vorbereitung auf Freiberuflichkeit wichtig genommen unter dem strategischen Ziel, eine unternehmerische Haltung zu fördern.

Studienangebot

b. Doktoratsstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

Die beiden Doktoratsstudiengänge der ABPU wurden mit Beschluss des Boards der AQ Austria vom 03. Juli 2018 akkreditiert. Diese Entscheidung des Boards der AQ Austria wurde am 10. August 2018 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Die Entscheidung ist seit 13. August 2018 rechtskräftig. Die beiden Studiengänge werden ab dem Wintersemester 2019/2020 angeboten. Daher können diese, als Studiengänge, deren Akkreditierung bei Vorlage des Antrags auf institutionelle Reakkreditierung zwei oder weniger Jahre zurückliegt, hier unberücksichtigt bleiben (vgl. Erläuterung zum Kriterium zu § 16 Abs 4 PU-AkkVO 2019).

Wie bereits einleitend angemerkt, wurden seit der Akkreditierung der beiden Studiengänge keine Änderungen vorgenommen. Die ABPU bereitet die Implementierung der beiden Studiengänge für das Wintersemester 2019/2020 vor. Die Gutachter*innen orientieren sich

daher hinsichtlich der Feststellungen und Bewertungen an den Gutachten zur Programmakkreditierung des wissenschaftlichen und des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiengangs vom 08. Juni 2018. Die Gutachten sind auf der Website der AQ Austria publiziert.

Studienangebot

c. Universitätslehrgänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

Hinsichtlich des Prozesses der Weiterentwicklung des weiterbildenden Universitätslehrgangs "Musikvermittlung - Musik im Kontext" ist aus gutachterlicher Sicht nichts anzumerken, da der Universitätslehrgang gut konzipiert ist. Im Antrag ist weiters festgehalten, dass dieser seit seiner Akkreditierung 2009 regelmäßig durchgeführt und auch stark nachgefragt wird, es aber zu keinen signifikanten Änderungen kam. Dieser Universitätslehrgang ist auf der Website der ABPU klar dokumentiert, Profil und intendierte Lernergebnisse sind klar beschrieben. Der Mehrwert der Weiterqualifikation für die definierte Zielgruppe - Personen, die sich mit Musikvermittlung im Kultur- und Bildungsbereich befassen - ist nachvollziehbar dargestellt. Inhalt und Aufbau des Studienplans spiegeln ein überzeugendes Konzept wieder, das sich einerseits auf Grund der klugen Terminierung gut mit einer Berufstätigkeit verbinden lässt und andererseits durch das bereits etablierte Netzwerk von Kooperationspartner*innen vielfältige inhaltliche Impulse garantiert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Studienangebot

c. Universitätslehrgänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Der Prozess der Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs der ABPU berücksichtigt den Workload sowie das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, ebenso wird das European Credit Transfer System korrekt angewendet. In Bezug auf die Arbeitsbelastung ist positiv hervorzuheben, dass diese von 82,5 auf 90 ECTS-Punkte angehoben wurde, in dem das Ausmaß der ECTS-Punkte für Hospitanzen sowie das künstlerische Jahrgangsprojekt angehoben wurde. Der den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen zu Grunde gelegte Workload ist aus Sicht der Gutachter*innen plausibel und ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Die Vereinbarkeit des Studienplans mit einer Berufstätigkeit ist aus Sicht der Gutachter*innen gewährleistet. Bezüglich des Umfangs des Praktikums (4 ECTS-Punkte) und des Abschlussprojekts (13,5 ECTS-Punkte) wären aus Sicht der Gutachter*innen künftig noch großzügigere Zeitrahmen denkbar. Eine im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erwähnte Beschränkung der Kooperationspartner*innen (d.h. dass die Teilnehmer*innen des

Universitätslehrgangs nicht mehr frei Projektpartner*innen einbringen können) ist aus Sicht der Gutachter*innen wenig zielführend.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium § 16 Abs 4 Z 2 in seiner **Gesamtheit als mit Einschränkung erfüllt** an, da die Gutachter*innen dem Board der AQ Austria empfehlen, beim Beurteilungskriterium § 16 Abs 4 Z 2 lit a aa eine **Auflage** zu erteilen.

4.5 Beurteilungskriterien § 16 Abs 5 Z 1-3: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privatuniversität stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Eine fachliche und studienorganisatorische Beratung steht den Studierenden durch das Studienbüro, der Studierendenvertretung (Österreichische Hochschüler*innenschaft, ÖH), Lehrkräfte, Institutsleitungen, durch das Erasmus-Büro und einer Biofeedback-Beratung sowie der Ombudsstelle prinzipiell zur Verfügung. Die ABPU stellt zudem durch die Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) den Studierenden eine kostenlose und vertrauliche psychosoziale Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Im Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung sowie die Zuständigkeiten von Anliegen unter den Studierenden wenig bekannt sind. Demnach ist die Transparenz hinsichtlich der Zuständigkeiten und Möglichkeiten der Nutzung diverser Anlaufstellen den Studierenden näher zu bringen. Aus diesem Grund ist unter dem Beurteilungskriterium § 16 Abs 12 Information eine Auflage zur Bereitstellung nötiger Informationen auf der Homepage zu veröffentlichen, formuliert.

Wie im Beurteilungskriterium § 16 Abs 1 Profil und Zielsetzung erwähnt, ergeben sich aus der von der ABPU beauftragten Studie zur Inter- und Transkulturalität gewisse Handlungsfelder. In Bezug auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot von Studierenden bedeutet dies, wie bereits in einer Empfehlung im Beurteilungskriterium § 16 Abs 4 Z 2 lit a bb Studienangebot formuliert, eine Förderung von Deutsch- und Englischkenntnissen auf einem für das Studium angemessenen Niveau. Ziel ist die Förderung sprachlicher Kompetenzen um die Profilierung auf nationaler und internationaler Ebene zu begünstigen. Des Weiteren soll mittels der Förderung der Deutschkenntnisse die Teilhabe von internationalen Studierenden im lokalen Raum begünstigt werden. Die Förderung der Englischkenntnisse dient dem Austausch und der Kommunikation auf internationaler Ebene. So setzt sich die ABPU das Ziel, Studierende auf zukünftige Berufsfelder vorzubereiten. Im Vor-Ort-Besuch wurde im Zusammenhang damit erwähnt, dass die Bereitstellung eines Career Centers angedacht wurde. Ein konkretes Konzept liegt jedoch bislang nicht vor. Die Gutachter*innen sehen dies als einen unausweichlichen Schritt, um die berufliche Zukunft der Studierenden zu fördern.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen** im Zusammenhang mit der Internationalisierungsstrategie und der empfohlenen Anpassung des Niveaus der Deutsch- und Englischsprachkenntnisse, die Übernahme der Kosten für Deutsch- und Englischkurse – zumindest zum Teil oder besonders in Fällen finanzieller Bedürftigkeit.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der ABPU ein nachhaltiges Beratungskonzept zur beruflichen Entwicklung, zu dem auch aus Sicht der Gutachter*innen ein Career Center gehört, einzurichten.

Ebenso **empfehlen** die Gutachter*innen ein nachhaltiges Konzept, dass die Unterstützung von Studierenden bei Veranstaltungen und die Schaffung eines Netzwerkes, welches mit der Alumniarbeit verknüpft ist, zu entwickeln. Damit soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Infrastruktur der ABPU zu nutzen und durch Absolvent*innen mögliche Berufsfelder kennen zu lernen und sich diesen zu nähern.

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

2. Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

Zur Behandlung von Beschwerden hat die ABPU eine Ombudsstelle eingerichtet. Die Ombudsstelle ist eine Serviceeinrichtung für alle Studierenden der ABPU und wird vom Qualitätsteam der ABPU betrieben. Ihre Arbeit wird als operative Einheit des Beschwerdemanagements der ABPU verstanden und in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt. Die Ombudsstelle kooperiert mit der Studierendenvertretung der Hochschule ebenso wie mit Ombudsstellen anderer Hochschulen und mit der Bundes-Ombudsstelle. Sie berät Studierende, moderiert Konfliktgespräche mit Studiendekan*innen und Lehrenden und informiert über Ergebnisse des Qualitätsmanagements. Die Ombudsstelle selbst vernetzt sich wiederum zum fachlichen Austausch mit assoziierten Partner*innenorganisationen. Die Ombudsstelle ist auf der Website prominent präsentiert.

Sämtliche Anliegen werden von der Geschäftsführung des Qualitätsteams entgegengenommen, mit dem Qualitätsteam diskutiert und mit den jeweils Verantwortlichen bearbeitet. Die Anliegen der Studierenden werden dem Qualitätsteam übermittelt und in den Sitzungen des Teams besprochen. Ziel der Arbeit ist, mit den betroffenen Personen die Ursache der Beschwerde zu finden und das damit verbundene Problem zu lösen. Die Ergebnisse werden in den Protokollen des Qualitätsteams und im Jahresbericht der ABPU anonymisiert dokumentiert. Alle personenbezogenen Angaben und Informationen werden vertraulich behandelt und unterliegen den Auflagen des Datenschutzes.

Aufgrund der im Beurteilungskriterium § 16 Abs 3 Z 1-2 Organisation der Privatuniversität bereits thematisierten personellen und organisatorischen Überschneidungen der Ombudsstelle und des Qualitätsmanagements sowie des Qualitätsteams, entstehen Rollenkonflikte und Verflechtungen der Aufgaben. Diese Rollenkonflikte führen zur Beschneidung der Vertraulichkeit und einem neutralen Umgang mit Beschwerden. Um dem entgegenzuwirken, sind im Beurteilungskriterium § 16 Abs 3 Z 1-2 Organisation der Privatuniversität Auflagen formuliert.

Die Gutachter*innen sehen aus diesem Grund das Kriterium als **erfüllt** an, weisen jedoch an dieser Stelle auf die Empfehlungen hinsichtlich der Auflagen im Beurteilungskriterium § 16 Abs 3 Z 1-2 Organisation der Privatuniversität explizit hin.

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

3. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 3 entsprechend anzuwenden.

Die beiden Doktoratsstudiengänge der ABPU wurden mit Beschluss des Boards der AQ Austria vom 03. Juli 2018 akkreditiert. Diese Entscheidung des Boards der AQ Austria wurde am 10. August 2018 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Die Entscheidung ist seit 13. August 2018 rechtskräftig. Die beiden Studiengänge werden ab dem Wintersemester 2019/2020 angeboten.

Die Gutachter*innen sind aufgrund der positiv durchgeführten Akkreditierung der Doktoratsstudiengänge überzeugt, dass Vereinbarungen mit den Doktorand*innen abgeschlossen werden und angemessene studiengangsspezifische Beratungsangebote zur Verfügung stehen werden. Die Gutachter*innen sind davon überzeugt, dass ein entsprechender intensiver fachlicher Dialog sowohl hochschulintern als auch mit den, für die Durchführung der beiden Doktoratsstudiengänge ausgewiesenen Kooperationspartner*innen gewährleistet wird. Nähere Ausführungen dazu finden sich bei Beurteilungskriterien § 16 Abs 6 Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4.6 Beurteilungskriterien § 16 Abs 6 Z 1-7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

Die bereits bestehende starke Ausrichtung der ABPU auf ihrem Profil entsprechende Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten wird durch die beiden Doktoratsstudiengänge, ab Wintersemester 2019/2020 beginnen werden, noch weiter gestärkt. Die erste Kohorte umfasst 10 Doktorierende in allen Forschungsschwerpunkten, mithin aus gutachterlicher Sicht eine kritische Masse im Sinne einer ausreichenden Anzahl an Forschenden, mit der das Forschungsumfeld der ABPU nachhaltig ausgebaut werden kann.

Die ABPU hat im Antrag zahlreiche Projekte angegeben, darunter aus gutachterlicher Sicht erfreulich viele Drittmittelprojekte, diese zeugen von der weitgefächerten Aktivität der Hochschule. Damit verbunden sind zahlreiche Symposien, Tagungen und Publikationen. Die Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) präsentiert sich in einer regen Veranstaltungstätigkeit von Dozierenden wie Studierenden.

In Bezug auf das Profil der ABPU und die von der Hochschule formulierten strategischen Ziele in Bezug auf *Internationalisierung* ist festzuhalten, dass Internationalität sich auch in der Zusammensetzung der Doktorierenden wie deren Betreuenden, in den Kooperationen mit ausländischen Partner*innen bei Forschungsprojekten wie Promotionsbetreuungen und den prominenten Verlagshäusern, wo die Publikationen erscheinen, zeigt.

Hinsichtlich des von der ABPU formulierten Strategieziels *Durchlässigkeit* zwischen Lehre und Forschung halten die Gutachter*innen folgendes fest: Bereits heute sind Studierende intensiv in forschungsgenerierte Projektwochen und Veranstaltungen involviert. Der „Unisonopreis“ zeichnet hervorragende wissenschaftliche Masterarbeiten aus. Auf vielen Ebenen zeigt sich das Bestreben, ein forschungsfreundliches Studienpanorama in allen Ausbildungsbereichen zu entwickeln. Als Ziel ist erkennbar, auch Studierende in künstlerischen Studiengängen durch hohe Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit an forschungsgeleitete Fragestellungen heranzuführen. Die Förderung von forschendem Lernen und von Kontextualisierung und öffentliche Diskussionen wie die „Weinberger Gespräche“ und Symposien als Fortbildung für die Dozierenden sind weitere Maßnahmen hierzu. Es ist aus gutachterlicher Sicht ein guter Leistungsausweis, dass gleich vier eigene Absolvent*innen in die Doktoratsprogramme der ABPU aufgenommen werden konnten.

Dem Anspruch eine „*Offene Uni in offener Gesellschaft*“ zu sein, wird mit Projekten zur Demenzforschung wie zu Künstlicher Intelligenz aus Sicht der Gutachter*innen Genüge getan.

Aus gutachterlicher Sicht sind die bisherigen Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an der ABPU teils nach den Stärken und Interessen des Lehr- und Forschungspersonals ausgerichtet. Dadurch konnten die am Profil orientierten vorhandenen Forschungsschwerpunkte Interpretationsforschung, Musikpädagogik, angewandte Musikpsychologie und Tanzforschung auf entsprechendem Niveau etabliert werden und es wurde damit eine solide Basis für die Einrichtung der beiden Doktoratsstudiengänge geschaffen.

Aus gutachterlicher Sicht sollte künftig die Forschungsstrategie und das Wissenschaftsmanagement noch stärker in den Fokus genommen werden.

Mit der generationswechsel-bedingten Veränderung des musikwissenschaftlichen Lehrkörpers, mit der Implementierung der Doktoratsstudiengänge, mit verschiedenen anstehenden Neuhabilitationen und den ab dem Wintersemester 2019/2020 gültigen neuen Studienplänen werden nachhaltige Impulse gesetzt, die die wissenschaftlichen Profile der ABPU weiter stärken und das Wissenschaftsmanagement unterstützen.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als **erfüllt** an.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der Hochschule darüber hinaus, ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch eine Forschungsstrategie und Wissenschaftsmanagement verstärkt zu begleiten.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

2. Die Privatuniversität erbringt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.

Die aktuellen Forschungsprojekte zeugen bereits heute von einer hohen Qualität und Diversität. Ein Großteil der Projekte wird im Verbund mit teilweise renommierten Partner*innen durchgeführt. Dies ist auch an den wissenschaftlichen Publikationen – teils mit Peer Review – abzulesen. Einige Forschungsprojekte sind über Drittmittel finanziert: Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und die Körper-Stiftung können aus gutachterlicher Sicht dabei als Qualitätsausweise interpretiert werden. Das Verhältnis zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung ist ausgeglichen. Verwiesen sei so auf die Archivstudien zur Tänzerin Karin Waehner als Beispiel für Grundlagen- und Akademische Forschung oder auf das Projekt „Gamified Audiovisual Performance and Performance Practice“,

das anwendungsorientierte künstlerisch-wissenschaftliche Forschung betreibt. Ein weiteres Indiz für die hohe Qualität des Handlungsfeldes Forschung an der ABPU sind die thematisch vielfältigen Symposien und Tagungen, deren jährliche Anzahl im Zeitraum 2013 bis 2018 stetig zugenommen hat. Zudem dokumentiert die vorgelegte Liste wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Lehr- und Forschungspersonals eine breite Verankerung in aktuellen wissenschaftlichen Diskursen. Die dokumentierten Forschungsaktivitäten orientieren sich erkennbar an internationalen universitären Standards.

Nach Ansicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

3. Die Privatuniversität führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/innen im In- und Ausland durch.

Die vielfältigen nationalen und internationalen Kooperationen der Privatuniversität folgen den jeweiligen Fächerkulturen und den Entwicklungszielen regionaler Verankerung, Internationalisierung und Gesellschaftlicher Mehrwert („offene Gesellschaft“).

Angewandte Musikpsychologie erfolgt in Verbund mit der JKU, Computermusik in fester Kooperation mit der Kunstuniversität Linz und in Nachbarschaft des Ars Electronica Centers, dazu kommt eine Zusammenarbeit mit der Universität Salzburg im Bereich Tanzforschung; weitere wichtige inländische Partner sind die Universität Mozarteum Salzburg und die Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien. Erwähnt sei dabei das umfassende FWF-Projekt zur Karajan-Forschung in Verbund mit dem Mozarteum, dem Karajan-Institut und der Beteiligung von MIT, Harvard University, Stanford University.

Auf internationaler Ebene zeugt die Zusammenarbeit mit Institutionen wie Norwegian Academy of Music und Zürcher Hochschule der Künste (Bereich Sound Studies), Universität Würzburg (Bereich Musikvermittlung), Archiv der Akademie der Künste Berlin und Musikhochschule Frankfurt (Tanzforschung) oder Emily Carr University of Art and Design in Vancouver (künstlerisch-wissenschaftliche Forschung) von der sehr guten Vernetzung und Achtung der ABPU insbesondere im universitären Bereich.

Für die Gutachter*innen ist das Kriterium hiermit **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.

Ein angemessener Teil des hauptberuflichen wissenschaftlichen wie künstlerischen Personals ist in Forschung und Entwicklung sowie EEK eingebunden. Gestärkt wird dieser Trend auch durch die jüngst erfolgten und zukünftig geplanten personellen Neubesetzungen. Weiter steigen wird der Anteil der Einbindung des wissenschaftlichen wie künstlerischen Personals in die Forschung und in die EEK in der Folge durch die Möglichkeit Habilitationsverfahren an der ABPU durchzuführen. Der Kreis forschungsinteressierter Dozierender wird auch dadurch erweitert, dass diese eingebunden werden in EEK-Projekte und in Symposien wie dem jüngsten mit dem Titel „Wann wird Kunst zu künstlerischer Forschung“.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

5. Die Privatuniversität fördert die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

Durch die strategisch starke Gewichtung der Forschung sowie der Durchlässigkeit von Kunst/Lehre und Forschung sind an der ABPU für die Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gute Rahmenbedingungen gegeben. Wichtige Maßnahmen zur Verbindung von Forschung und Lehre sind dabei die *Forschungskonferenz*, die sich um Forschungsstrategien, Curriculumsentwicklung, Rahmenbedingungen, Best-practice-Austausch, Anreizsysteme etc. kümmert. Weiters die vielfach genutzte Möglichkeit, das Lehrdeputat zugunsten einer ausgeweiteten Forschungstätigkeit von 22 Stunden bis auf die Hälfte zu verringern. Forschungsgetriebene thematische Projekte, bei denen in Projektwochen und Abschlussveranstaltungen ein Forschungsthema unter verschiedensten Blickwinkeln im Unterricht beleuchtet wird, runden die Maßnahmen ab. Ergänzend gehört dazu auch die Involvierung von Dozierenden wie Studierenden in Tagungen und Symposien.

Die ABPU fördert die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auch durch folgende Rahmenbedingungen: ein In-house Coaching für Drittmittel-Anträge, einen Workshop zur Förderagentur PEEK, einen Fördertopf für Forschungsideen, durch Personalentwicklung zur Dissertationsbetreuung, durch die Schaffung einer wissenschaftlichen Mittelbaustelle sowie durch zahlreiche Neuberufungen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Zusätzlich **empfehlen** sie, dass die ABPU in ausreichendem Maße Lehrveranstaltungen anbietet, die die Studierenden insbesondere auch auf Forschungsfragen vorbereiten.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

6. Die Privatuniversität leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

Die ABPU bietet eine breite Palette von jährlich über 500 künstlerischen Aufführungen, öffentlichen Symposien und Tagungen, künstlerischen wie wissenschaftlichen Publikationen an, dadurch ist aus Sicht der Gutachter*innen ein Wissens- bzw. Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft gewährleistet.

Erwähnt seien hier insbesondere die „Weinberger Gespräche“ und Projekte, die gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen, so das Projekt mit Migrant*innen wie „Join in – connect with music and movement@Bruckneruniversity“ oder die Projekte zu künstlicher Intelligenz (mit dem CEO von Spotify als Gast und dem Ars Electronica Center als Partner) oder zur Demenzforschung (mit dem MEDCampus Linz).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Auch an dieser Stelle möchten die Gutachter*innen **hervorheben**, dass der doch verhältnismäßig kleinen Institution eine vorbildliche regionale Verankerung und internationale Ausstrahlung gelingt.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

7. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 und Z 6 entsprechend anzuwenden.

Die beiden Doktoratsstudiengänge der ABPU wurden mit Beschluss des Boards der AQ Austria vom 03. Juli 2018 akkreditiert. Diese Entscheidung des Boards der AQ Austria wurde am 10. August 2018 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Die Entscheidung ist seit 13. August 2018 rechtskräftig. Die beiden Studiengänge werden ab dem Wintersemester 2019/2020 angeboten.

Die geplanten Projekte in den Doktoratsstudiengängen fügen sich harmonisch in die vorhandenen Forschungsfelder ein. Da wie beschrieben, die für die Dissertationen als Betreuer*innen vorgesehenen Personen bereits in die Forschungsprojekte eingebunden sind, ist aus gutachterlicher Sicht dadurch gesichert, dass dies auch in den mit den Dissertationsvorhaben verbundenen Forschungsprojekten der Fall sein wird und sich die Forschung so auf dem gleichen Niveau, aber weit intensiverem Maße als bisher weiter entwickeln wird.

Hinsichtlich des für die Durchführung der Doktoratsstudiengänge erforderlichen Lehr- und Forschungspersonals verweisen die Gutachter*innen auf die Ausführungen in den Beurteilungskriterien § 16 Abs 7 Personal. Für die Doktoratsstudiengänge sind entsprechende Kooperationen vertraglich abgesichert.

Die ABPU fördert die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, wie oben dargestellt, insbesondere durch folgende Rahmenbedingungen: In-house Coaching für Drittmittel-Anträge, einen Workshop zur Förderagentur PEEK, einen Fördertopf für Forschungsideen, durch Personalentwicklung zur Dissertationsbetreuung sowie durch zahlreiche Neuberufungen im Zusammenhang mit den Doktoratsstudiengängen.

Die bereits bestehende starke Ausrichtung der ABPU auf ihrem Profil entsprechende Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten wird durch die beiden Doktoratsstudiengänge noch weiter gestärkt. Die erste Kohorte umfasst 10 Doktorand*innen in allen Forschungsschwerpunkten, mithin aus gutachterlicher Sicht eine kritische Masse im Sinne einer ausreichenden Anzahl an Forschenden, mit der das Forschungsumfeld der ABPU nachhaltig ausgebaut werden kann.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4.7 Beurteilungskriterien § 16 Abs 7 Z 1-10: Personal

Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

Der Lehrkörper an der ABPU setzt sich zum Begutachtungszeitpunkt wie folgt zusammen:

33 Universitätsprofessor/innen (davon 31 Personen hauptberufliches Personal, 2 Personen externes Personal mit Professuren aus anderen Universitäten), 16 außerordentliche Universitätsprofessor/innen (Habilitation – DienstEinstellung vor dem 16.02.2004), 10 Universitätsdozent/innen (Habilitation und DienstEinstellung nach dem 16.02.2004) sowie Universitätslehrer/innen; Lehrbeauftragte werden nicht beschäftigt. Die Zuordnung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Stammpersonals zu den einzelnen Instituten erfolgt über die jeweiligen Lehrveranstaltungen (Überwiegenheitsprinzip). In jedem Institut sind mindestens drei Lehrpersonen aus der Gruppe des Stammpersonals tätig. Unter die Kategorie des hauptberuflichen wissenschaftlichen/künstlerischen Personals werden Lehrende mit einer Lehrverpflichtung von mind. 11 Stunden in Vollbeschäftigung (= 22 Stunden) gezählt. Den Jahresberichten ist zu entnehmen, dass die Zahl der Universitätsprofessoren von 19 (2013) auf 33 (02/2019) angestiegen ist. Eine ähnliche Entwicklung ist beim künstlerisch/wissenschaftlichen Personals zu beobachten. Hier fand eine, wenn auch deutlich geringere, Erhöhung statt von 108,82 Vollzeitäquivalent (VZÄ) (2014) auf 112, 61 VZÄ (02/2019), das sind 3,5 Prozent, statt. Ein ähnliches Bild ergibt sich mit Blick auf den Personalstand in der Verwaltung. Hier erhöhten sich die 38,60 VZÄ (2014) auf 42,80 VZÄ (02/2019); die ist eine Steigerung von 10,88 Prozent.

Der Entwicklungsplan 2020-2026 widmet der Personalentwicklung große Aufmerksamkeit, da sich nach eingehender Analyse der „Ist-Zustand“ als für das Haus noch nicht optimal in Hinsicht auf das Lehr-/Lernangebot, insbesondere aber auf die seit dem Statuswechsel im Jahr 2004, von Konservatorium zur Privatuniversität, entstandenen höheren Anforderungen in der Administration der Privatuniversität herausstellte. Mit Blick auf das künstlerisch/wissenschaftliche Personal wurden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, u.a. die Implementierung von zum Teil in Rechtsverordnungen niedergelegten Prozessabläufen. Es wurden veränderte Procedere zur Berufung und Entfristung von Professuren, Entfristung von Dienstverträgen von Universitätsprofessor*innen, zur Entfristung von Universitätslehrer*innen sowie zur Entfristung von Dienstverträgen von Universitätslehrer*innen etabliert. Dazu wurde ein umfassender Onboarding-Prozess für Lehrende sowie administratives Personal implementiert. Darüber hinaus sieht der Entwicklungsplan Feinziele vor, wie z.B. eine Internationalisierung des Lehrkörpers, eine gender-sensible Anstellungspolitik, Prüfprozesse bei der Nachbesetzung sowie die Akquise von Nachwuchsstellen. Letztere ist, nach Auffassung der ABPU, eine strukturelle Herausforderung, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen und pädagogischen Teilprofile der Universität. Der Entwicklungsplan sieht hierfür eine verstärkte Aktivität bei der Drittmittelbeschaffung vor.

Mit Blick auf die künstlerische Lehre ist ausreichendes Personal zu konstatieren. Die Gutachter*innen nahmen wahr, dass ein hohes Bewusstsein für prinzipiell mögliche Erweiterungen oder Umschichtungen im Bereich der künstlerischen Studienangebote mit angemessener strategisch und inhaltlich begründeter Zurückhaltung begegnet wird.

In diesem Zusammenhang konnte jedoch die Hinzunahme des Lehramts Musik im Rahmen des Cluster Mitte im Jahr 2016 nachvollziehbar begründet werden. Auch wenn hier der Personalstand aus Sicht der Gutachter*innen als nicht ausreichend konsolidiert zu bewerten ist. Denn die Stellensituation, nicht zuletzt durch den kürzlichen Wechsel der*in der Fachprofessur im Bereich Lehramt Musik an eine andere Hochschule, ergibt - das zeigt auch die Papierlage - insgesamt einen derzeit noch nicht ausreichenden Personalstand für dieses Fach. Gleichwohl konnte plausibel gemacht werden, dass die ABPU dieses Studienangebot als wichtiges, unverzichtbares Element erachtet und bereits verstärkt an seiner Konsolidierung arbeitet.

Der Anspruch, EEK personell zu grundieren und die ABPU im *artistic research* zu profilieren, muss durch die Besetzung der in dieser Weise denominierten Professur als erfüllt und äußerst glücklich bezeichnet werden. Die dort anstehenden Aufgaben wurden ebenso klar artikuliert wie

das grundsätzliche Verständnis von künstlerischer Forschung. Nicht zuletzt hier wurde aber auch der Nachholbedarf der ABPU bei der Schaffung von Nachwuchsstellen festgestellt. Diese Herausforderung ist den Akteuren bewusst, und es wird an einer umsichtigen Drittmittel- und Stellenpolitik liegen, wie hier zusätzliches Personal generiert und vor allem nachhaltig gemacht werden kann. In den wissenschaftlichen Fächern hat die Universitätsleitung glaubhaft darlegen können, dass insbesondere die von den Gutachter*innen zunächst als angespannt bewertete Situation in der Musikwissenschaft, durch eine Stellenumwandlung und die erfolgten bzw. anstehenden Nachbesetzungen weitgehend gelöst ist.

Kritischer wird die Situation in der Verwaltung und im Bereich Tonstudio bewertet. Hier ist nach Auffassung der Gutachter*innen vor dem Hintergrund eines professionellen Ausbildungsanspruches, z.B. im Tonstudio, durch entsprechende Umschichtung resp. Dopplung von Funktionen (z.B. künstlerische Lehre und Betreuung) mit dem bestehenden Personal ein Limit erreicht. Der Betrieb wird mit einem hohen Engagement der Akteur*innen aufrechterhalten, eine nachhaltige Lösung, d.h. eine Erhöhung der dafür zur Verfügung stehenden VZÄ, ist auf lange Sicht hin notwendig. Aus Sicht der Gutachter*innen haben Studierende Anspruch auf eine professionelle Unterstützung bei der Karriereentwicklung, z.B. in Form von entsprechend aufbereiteten Audio- und Videoaufnahmen für Wettbewerbe. Hierfür reichen die derzeitigen Kapazitäten aus gutachterlicher Sicht nicht aus.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, die personelle Konsolidierung im Ausbildungsbereich Lehramt Musik zügig abzuschließen.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, die beschriebene Personalsituation im Tonstudio nachhaltig zu verbessern, um u.a. professionelle Unterstützung bei der Karriereentwicklung der Studierenden zu ermöglichen.

Personal

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Die Betreuungsrelation wird durch die Zahl der prüfungsaktiven Studierenden in Verbindung mit den Professuren (VZÄ) bzw. dem Lehrpersonal (VZÄ) ausgedrückt. Da an der ABPU als künstlerische Universität die Zahl der prüfungsaktiven Studierenden als eigene Größe keine Rolle spielt, werden für die ABPU alle ordentlichen Studierenden als Bezugsgröße herangezogen und mit dem Lehrpersonal (in VZÄ) in Verbindung gesetzt. Daher lässt sich bei durchschnittlich 677,7 Studierenden (2014/15-2017/18) eine Betreuungsrelation von 1:6 feststellen.

Die Betreuungsrelation an der ABPU ist bei Berücksichtigung des Einzelunterrichts als grundsätzlichem Unterrichtsprinzip als angemessen zu bezeichnen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Personal

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

In den künstlerischen sowie in den künstlerisch-pädagogischen Studienrichtungen wird das künstlerische Pflichtfach als „zentrales künstlerisches Fach“ (ZKF) bezeichnet. Es bildet jeweils den fachlichen Kernbereich des Studiengangsportfolios der ABPU. Ein Großteil der ZKF wird durch hauptberuflich beschäftigte Universitätsprofessor*innen bzw. durch einschlägig Habilitierte in den 24 Studiengängen abgehalten. Der Universitätslehrgang „Musikvermittlung“ wird von einer*m hauptberuflichen Universitätsprofessor*in geleitet. Im Masterstudiengang „Orchesterakademie“ werden die Studierenden den jeweiligen ZKF-Lehrenden des künstlerischen Instrumentalstudiums zugeteilt.

Das mit der 2019 erlassenen Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung eingeführte Prinzip der Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch hauptberuflich beschäftigtes Lehrpersonal kann aber aus Sicht der ABPU, wie im Vor-Ort-Besuch dargelegt wurde, wegen unterschiedlicher Gründe, die vor allem dem anhaltenden Prozess des Statuswechsels, von Konservatorium zur Privatuniversität, geschuldet sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden: Systemimmanent ist die Tatsache, dass bestimmte Instrumentengruppen, wie z.B. Hackbrett, Harfe, Traversflöte, Barockcello, Hammerklavier etc. geringere Studierendenzahlen aufweisen als andere.

Dem Transformationsprozess geschuldet sind die folgenden Gründe: (1) Landesbedienstete, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten des Landesgesetzes als einer unselbständigen Anstalt des Landes Oberösterreich beschäftigt waren, wurden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten der ABPU zur dauernden Dienstleistung zugewiesen (§ 9 Abs 2 des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl Nr. 14/2003). (2) Durch die Übernahme des bestehenden Personals des Bruckner-Konservatoriums können die vorgesehenen Professor*innenplanstellen erst jeweils nach Freiwerden der Planstelle (d. h. in der Regel nach Versetzen der/des Landesbediensteten in den Ruhestand) als Universitätsprofessur ausgeschrieben und besetzt werden. Um diesen Umständen zu begegnen, hat das Präsidium der ABPU 2015 unter Einbeziehung aller Institutsdirektor*innen eine Liste der Professor*innenplanstellen als Steuerungsinstrument des Dienstpostenplans erstellt. Es verdeutlicht zugleich die Entwicklungsperspektiven. Demnach ist eine Summe von insgesamt 58 Universitätsprofessor*innen (44,5 VZÄ) in allen derzeitigen fachlichen Kernbereichen vorzusehen. Als Maßnahme ergibt sich folglich, dass mit dem Ausscheiden der betreffenden Stelleninhaber*innen, die zum Teil noch zugewiesenen Landesbedienstete und daher keine berufenen Universitätsprofessor*innen sind, die jeweilige Stelle dann als Universitätsprofessur ausgeschrieben wird.

Die Gutachter*innen unterstützen sowohl die im Vor-Ort-Besuch dargelegte Sichtweise auf die Personalsituation im Transformationsprozess als auch die dafür avisierten Maßnahmen. Es wurde deutlich, dass die ABPU die noch nicht optimale Verteilung beim Lehrpersonal reflektiert. Sie hat schlüssig dargelegt, wie sie diese im Laufe der kommenden Jahre zu optimieren gedenkt. Gleichwohl geschehen diese Überlegungen unter der Prämisse des Beibehaltens des gegenwärtigen Studienangebots. Hochschulstrategische Erwägungen, etwa mit Blick auf die Einstellung von Angeboten, wären zukünftig in diese Überlegungen gleichermaßen einzubeziehen. In den Gesprächen mit den Akteur*innen haben die Gutachter*innen den Eindruck gewonnen, dass dieser holistische Blick durchaus besteht. In Hinsicht auf das

Lehramtsstudium Musik wurde deutlich, dass die ABPU noch Anstrengungen unternehmen muss, um ein zukunftsfähiges Personalkonzept zu etablieren. Zudem ist aus Sicht der Gutachter*innen gerade in den ZKF zu überlegen, wie der fachliche Kernbereich konkret definiert wird oder zu welchen für eine Hochschule adäquaten Gruppen die Kernbereiche zusammengefasst werden können, wie beispielsweise Tasten-, Saiten-, Holz-, Blechblasinstrumente.

Die Gutachter*innen sehen das Kriterium als **erfüllt** an.

Personal

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

Die Gutachter*innen konnten sich nach Papierlage und Augenschein ein Bild von der Passgenauigkeit und Qualität des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals machen und haben hierzu keinerlei kritische Anmerkungen. Der gegenwärtige Lehrkörper zeigt ein hohes Maß an künstlerischer und wissenschaftlicher Expertise, zum Teil werden herausragende, über die Grenzen Österreichs hinaus bekannte, Persönlichkeiten beschäftigt. Der qualitätssichernde Prozessablauf zur Entfristung ist aus gutachterlicher Sicht ausreichend.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Personal

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Eine Dienstordnung regelt die Pflichten des hauptberuflichen Personals an der ABPU. Dementsprechend umfassen die Tätigkeit der Lehrenden neben der Abhaltung von Lehrveranstaltungen die Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeiten, die notwendigen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten, die Prüfungstätigkeit und die mit der Lehre unmittelbar verbundenen Forschungs- und Verwaltungstätigkeiten. Bestimmte administrative Tätigkeiten (z.B. Tätigkeit als Präsidiumsmitglied, Koordinationstätigkeiten) können als „Einrechenstunden“ vergeben werden und reduzieren das Lehrdeputat bei gleichbleibender Entlohnung. Sie werden regelmäßig funktionsbezogen befristet vergeben. Im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse des letzten Re-Akkreditierungsverfahrens wurde mit Senatserslass von April 2017 die Möglichkeit geschaffen, im Bereich der wissenschaftlichen Lehre „in dem von der Rektorin oder vom Rektor bestimmten Ausmaß auf Grundlage einer nach Anhörung des Senats vom Präsidium beschlossenen Richtlinie und nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit Forschungstätigkeiten in die Lehrverpflichtung“ einzurechnen. Diese Richtlinie sieht nunmehr für Stellenbesetzungen ab 01.01.2017 vor, dass 12 Wochenstunden an der ABPU als volle Lehrverpflichtung im Bereich der wissenschaftlichen Lehre gelten; darüber hinaus besteht eine Forschungsverpflichtung für die/den betreffende*n Mitarbeiter*in. Für das bestehende wissenschaftliche und künstlerische Personal werden einzelne wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsprojekte durch „Einrechenstunden“ unterstützt. Sie sind eingebunden in Forschungs Kooperationen (Bio- und Neurofeedback mit dem Kepler Universitätsklinikum, „Naturaleza/Simplicité“ mit der Universität Salzburg, der

Musikhochschule Stuttgart, der Zürcher Hochschule der Künste, der Universität Paderborn, der Hochschule der Künste Detmold und dem Landestheater Linz, „Elementares Musizieren mit alten Menschen und Menschen mit Demenz“ mit dem Kepler Universitätsklinikum). Für EEK ist eine Professur eingerichtet worden, deren Deputat bereits nach der neuen Richtlinie bemessen ist. Somit ist für diesen Forschungsschwerpunkt zunächst ausreichend Freiraum gegeben.

Der eingeschlagene Weg, bei bestimmten Professuren Freiräume für Forschung zu schaffen, wird von den Gutachter*innen begrüßt. Damit hat die ABPU einen weiteren wichtigen Schritt im Transformationsprozess vom Konservatorium zur Privatuniversität vollzogen. Sie konnte zugleich zeigen, dass die Lehre dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen wird - ganz im Gegenteil. Die Übersicht über die Forschungsprojekte sowie die beschriebenen und dokumentierten Aktivitäten im Bereich EEK lassen Synergieeffekte zwischen Lehre und Forschung erkennen, sind mithin - wie bei EEK - dem Themengebiet inhärent.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Personal

6. Die Privatuniversität wendet für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

Eine auf dem UG 2002 fußende Berufsordnung (BO) von 2015 regelt das Besetzungsverfahren, d.h. die Ausschreibung, die Zusammenstellung der Berufungskommission, das Auswahlverfahren, die Erstellung der Vorschlagsliste, die Entscheidungsfindung und die Vertraulichkeitsbestimmungen für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal. Ein elektronisches Bewerbungsportal (e-Recruiter) unterstützt seit 2017/2018 die Abläufe.

Alle nach dem Dienstpostenplan zu besetzenden Stellen werden mit einer dreiwöchigen Frist, auch unter Berücksichtigung der Aspektes Internationalität öffentlich ausgeschrieben. Eine Ausnahmeregelung ist dort vorgesehen, wo Stellen mit einem Lehrdeputat von bis zu 7 Stunden sowie einjährige Projekt-Stellen besetzt werden sollen. In diesen beiden Fällen kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. Die ABPU hat insbesondere die wissenschaftlichen Qualifikationen dieses Teils des Lehrkörpers über Publikationslisten und Tagungs-/Symposienübersichten dokumentiert und offengelegt. Darüber hinaus wurde ein qualitätssichernder Prozess bei Neuverträgen hinterlegt, der die Entscheidung zur Entfristung vorbereitet. Dabei werden Dienstverträge von Universitätsprofessor*innen sowie von Universitätslehrer*innen zunächst befristet abgeschlossen. In der Regel wird der Dienstvertrag für Planstellen auf drei (Studien-)Jahre befristet, wobei Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen möglich sind. Im Verlaufe des letzten Jahres des befristeten Dienstvertrags trifft das Präsidium eine Entscheidung über die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis auf Basis einer mehrstufigen Evaluierung.

Das in der Satzung der ABPU geregelte Verfahren ist präzise beschrieben und mit einem verlässlichen, von der Administration unterstützten, Prozessablauf hinterlegt. Ansätze einer

Qualitätssicherung sind an der Stelle gegeben, wo es um die Entfristung der zunächst für drei Jahre berufenen Professorinnen und Professoren geht. Ein Qualitätszyklus, der das Berufungsverfahren insgesamt begleitend beobachtet, ist aus gutachterlicher Sicht nicht festzustellen. Dies ist aber auf Grund des Status des QM-Systems an der ABPU zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erheblich zu monieren, sollte gleichwohl nicht aus dem Blick verloren werden, um die Passgenauigkeit des Verfahrens zu überprüfen und ggf. zu adaptieren.

Mit Blick auf die Berufsordnung halten die Gutachter*innen fest:

(1) Die Formulierung unter § 3 BO, die „Berufungskommission kann auch herausragend qualifizierte Personen, die sich nicht beworben haben, im Verfahren berücksichtigen“ verstößt einerseits gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und schafft keine Vergleichbarkeit zwischen den Bewerber*innen. Andererseits ist hier eine Regelungslücke zu konstatieren, wie die Form der Berücksichtigung im Prozess vorzustatten soll.

(2) Beim Verfahrensablauf unter „Entscheidung“ (§ 5 BO) findet sich ein Vetorecht des Rektors/der Rektorin verankert, von dem Gebrauch gemacht werden kann, „wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Berufungsverfahrens vorliegen.“ Der dann damit zu befassende Senat kann anhand der ihm vorgelegten Unterlagen „die Entscheidung der Berufungskommission bestätigen oder aufheben und die Neuausschreibung der Stelle veranlassen.“ Zwar ist die Berufungskommission als vom Präsidium eingesetztes Gremium demselben berichtspflichtig, für die Gutachter*innen unklar geblieben ist, warum über ein auf formalen Beobachtungen ausgeübtes Veto-Recht der Senat erst dann mit dem Verfahren befasst ist, ansonsten die Federführung ausschließlich im Präsidium liegt. Der dem zitierten Abschnitt folgende Satz („Die Rektorin oder der Rektor informiert die Berufungskommission und den Senat in jedem Fall umgehend über die eigene Entscheidung.“) ist in seiner Bedeutung überdies nicht nachvollziehbar, weil nicht klar ist, was mit „eigene Entscheidung“ [vermutlich konträre Entscheidung] gemeint ist.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, ein Monitoring für die Schnittstellenaufgabe Berufungsverfahren zu entwickeln, um Unstimmigkeiten bezüglich der Entscheidungspraxis und der Aufgaben der involvierten Gremien auszuräumen.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, dass eine Richtlinie für die Berufungskommissionen, in der z.B. der gesamte Verfahrensablauf, die Operationalisierungsmöglichkeiten der in der Ausschreibung genannten Kriterien, Formate der Abstimmung, Gliederung des Abschlussberichtes etc. entworfen wird, um sowohl Transparenz als auch Vergleichbarkeit der einzelnen Berufungsverfahren zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte öffentlich zugänglich gemacht werden.

Personal

7. Die Privatuniversität stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

Die ABPU greift bei Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen einerseits auf die Angebote von Seiten des Landes Oberösterreich, andererseits auf das „Arbeitsmedizinische Zentrum“ (ASZ) in Linz zu, wobei offensichtlich auch Themen zur Musiker*innenmedizin

(Musiker*innengesundheit) adressiert werden. Weiterhin übernimmt die ABPU einen Teil der Kosten für ein Coaching für Führungskräfte bei der Bearbeitung ihrer individuellen berufsbezogenen Fragestellungen. Die Förderung beträgt 100 Euro pro in Anspruch genommener Stunde und ist gedeckelt mit max. 800 Euro/Kalenderjahr; Mehrkosten sind von den Antragsteller*innen jeweils selbst zu tragen.

Zusätzlich zu Beratungsangeboten zum Themenkreis „Auszeitenmanagement“ bietet der Betriebsrat für alle Mitarbeiter*innen kostenlose Gyrokinesis- und Yoga-Kurse an und versorgt sie während der Lehrveranstaltungszeit mit Bio-Äpfeln. Dieses Angebot wird durch in der Regel zwei Seminare/Semester zu Gesundheitsthemen, wie z.B. Feldenkrais oder nonverbale Kommunikation, abgerundet. In Planung ist von Seiten der Hochschule der Beitritt in den Best-Practice-Club "Familie in der Hochschule", um über Themen wie familienorientierte Arbeitsbedingungen, berufliche Weiterentwicklung, wissenschaftliche Karriere und Wiedereinstieg nach Familienzeiten sowohl zu informieren als auch unterstützend zu wirken. Weiter- und Fortbildungsangebote im Bereich der Verwaltung werden nach dem Selbstbericht „unterstützt und gefördert, soweit dies der arbeitsplatzbezogenen Qualifikation der Mitarbeiter*innen dient und die finanzielle Situation es zulässt.“

Maßnahmen zur sozialen Integration und zur Schaffung einer höheren Arbeitsplatzzufriedenheit sowie zur Herstellung hoher Motivation werden seit 2017 z.B. durch das On-Boarding für alle Mitarbeiter*innen durchgeführt. Dazu gehören Willkommens-Maßnahmen, wie z.B. schriftliche Informationen zum neuen Arbeitsplatz, Einführungsgespräch mit der*dem Universitätsdirektor*in und der jeweiligen Abteilungsleitung sowie das Angebot eines Feedback-Gespräches.

Die zur Verfügung gestellten Angebote sind angemessen, weisen aber sowohl im Bereich Lehre als auch im Bereich Administration einen aus gutachterlicher Sicht noch eher unstrukturierten und ungeplanten Charakter auf. Eine strategische Hinwendung lässt sich vorerst nicht erkennen, da offenbar die Finanzierbarkeit von Angeboten dieser Art ungesichert ist. Beispielhaft sei auf das Coaching für Führungspersonen hingewiesen, das zu einem großen Teil von der Person selbst getragen werden muss, obgleich die Universität von den angereicherten Expertisen dieser Personen einen Nutzen hat. In den Antragsunterlagen nicht dokumentiert, aber beim Vor-Ort-Besuch von den Vertreter*innen der ABPU kurz angedeutet, wurde die Absicht, staff-mobilities (z.B. über Erasmus+) vermehrt abzuwickeln.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, dass die ABPU eine Strategie für spezifische Bedarfe in den Bereichen Weiterbildung und Personalentwicklung entwickelt und in einem Pflichtenheft für die operative Umsetzung aufbereitet.

Personal

8. Die Privatuniversität nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.

Nebenberuflich tätige Lehrende sind als Mitglieder der jeweiligen Institute wahlberechtigt in der Lehrendenvollversammlung. Sie sind wie die hauptberuflich tätigen Lehrenden in allen E-Mail-Verteilern eingebunden und können alle Ressourcen der ABPU nutzen (Räume, Bibliothek, Infrastruktur, Leistungen der Administration). Durch die Einladung der nebenberuflich tätigen

Lehrenden zu den mindestens einmal je Semester stattfindenden Institutskonferenzen und Lehrendenvollversammlungen wird ein regelmäßiger, beidseitiger Austausch sichergestellt. Wesentliche institutsspezifische Entscheidungen über die Lehr- und Studienorganisation werden auf Ebene der Institute in den dortigen Konferenzen entschieden; die Aufgaben dieser Institutskonferenzen sind in der Satzung geregelt und umfassen zusätzlich zur Beratung der Studienpläne und der Prüfungsinhalte u.a. die Erstellung der Jahresplanung für die Institutsvorhaben, die strategischen Planungen für den Einsatz der institutsspezifischen Ressourcen, Beratung über die Studienpläne.

Die ABPU stellt für die nebenberuflich tätigen Lehrenden angemessene Kommunikationsstrukturen und Ressourcen zur Verfügung; sie erhalten die Möglichkeit bei der Weiterentwicklung der Universität gestaltend mitzuwirken.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Personal

9. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis durch Habilitationsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:

a. Die Privatuniversität verfügt über einen facheinschlägigen Doktoratsstudiengang.

b. Die Privatuniversität hat für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung definiert, die sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG orientiert.

Nach einem Moratorium, das vom Board der AQ Austria wegen der fehlenden Voraussetzungen für die weitere Durchführung der Habilitationsverfahren initiiert wurde. Die Durchführung von Habilitationsverfahren ist gemäß der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung nur möglich, wenn die Privatuniversität über ein akkreditiertes Doktoratsstudium - einschlägiges Promotionsrecht - verfügt. Nach der erfolgreichen Akkreditierung facheinschlägiger Doktoratsstudien verfügt die ABPU nunmehr zum Wintersemester 2019/2020 über ein wissenschaftliches und künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudienangebot. Nach Entscheidung des Boards der AQ Austria zur Wiederaufnahme der Habilitationsverfahren an der ABPU (14.11.2018) lag den Gutachter*innen eine Synopse der Satzungsänderungen vor.

Die Habilitationsordnung stellt sich in der nun vorliegenden, aber noch nicht verabschiedeten Fassung im Vergleich zur vorangegangenen Version von 2015 deutlich präziser dar. Nicht nur das Wesen der Habilitation wurde differenziert dargestellt, auch die Prozessabläufe zur Erteilung der *venia legendi* sind aus gutachterlicher Sicht transparent und nachvollziehbar dargestellt. Auch die Verknüpfung zwischen Senat, Habilitationskommission und Präsidium ist systemisch gesehen nicht nur logischer, sondern darüber hinaus nun deutlich modelliert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Personal

10. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 5 Z 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Die Doktoratsstudiengänge der ABPU wurden mit Beschluss des Boards der AQ Austria vom 03. Juli 2018 akkreditiert. Da diese erst mit dem Wintersemester 2019/2020 in Betrieb

genommen werden, haben keine Änderungen in dem Begutachtungsgegenstand stattgefunden und es gelten die Feststellungen und Bewertungen der Gutachter*innen aus den Gutachten zur Programmakkreditierung zu den wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiengängen vom 08. Juni 2018.

4.8 Beurteilungskriterium § 16 Abs 8: Finanzierung

Finanzierung

Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Laut dem Ausgliederungsgesetz stellt das Land Oberösterreich der ABPU „1. nach Maßgabe des vom Landtag jeweils genehmigten Voranschlags des Landes Oberösterreich jährlich die zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel und 2. die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags gegen Entgelt zur Verfügung“ (Landesgesetzblatt für Oberösterreich: § 10 Finanzierung; räumliche Ausstattung). Die ABPU wird infolgedessen zu 95% durch Mittel des Landes Oberösterreich finanziert. Die restlichen erforderlichen Mittel werden durch Studiengebühren (3,6%) und weitere Einnahmen erwirtschaftet (zum Beispiel, wie im Antrag dargestellt: „Veräußerung von Altmaterial, Eintrittsgebühren, Zinserträge aus Schenkungen, Instrumentenleihgebühren, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung“).

Gemessen an den zu tätigen Ausgaben standen in den Jahren 2017 und 2018 der Hochschule in ausreichender Höhe Mittel zur Verfügung. Die Finanzplanung für das Jahr 2019 wurde auskömmlich gestaltet. Der Haushalt der ABPU war somit in den vergangenen Jahren stets ausgeglichen und ist als solcher auch für das laufende Haushaltsjahr 2019 geplant. Die solide und langfristige Finanzierungszusage des Landes Oberösterreich sichert neben der Erfüllung der laufenden Aufgaben auch die finanzielle Vorsorge für etwaig auslaufende Studiengänge. Das Präsidium der Hochschule konnte den Gutachter*innen zugleich nachvollziehbar darlegen, selbst in finanziellen Krisenzeiten (z.B. Haushaltsperre) eine verlässliche Lösung für eine Auslaufregelung zu finden.

Die Ausgaben für die Jahre 2020 bis 2026 wurden entlang des Entwicklungsplans der Hochschule veranschlagt und vom Rat der Hochschule im Dezember 2018 beschlossen. So ist ein stetiger Aufwuchs der Mittel bis 2026 geplant. Dieser berücksichtigt zum einen eine zusätzliche Finanzierung der Promotionsstudiengänge und Musiklehrendenbildung bis zum Vollausbau im Jahr 2022, eine inflationsbedingte Steigerung von 2%, einen erhöhten Investitionsbedarf für die Digitalisierungsoffensive sowie einen Anstieg von Drittmitteln.

Die Steigerung der Drittmittelrate durch Sponsoring, Veranstaltungen und Vermietungen ist ein zentrales Ziel der Hochschule. Bisher gibt es jedoch für die Auswahl der hierfür zu wählenden Partnerinnen und Partner noch keine von der Hochschule festgelegten Kriterien, die mit dem Profil, dem Leitbild und dem expliziten Willen der Hochschule, gesellschaftspolitische Akteurin für eine offene Gesellschaft zu sein, korrespondieren. Die Gutachter*innen sehen es als flankierende Maßnahme zur weitergehenden Profilbildung nach innen und nach außen – und auch als Steuerungsinstrument für eine nachhaltige Finanzierungsplanung – als unerlässlich an,

eine Sponsoring-Policy zu entwickeln, diese in die internen Entscheidungsabläufe zu integrieren und danach zu handeln.

Positiv hervorzuheben ist der verbindliche gesetzliche Rahmen für die Finanzierung der ABPU, die nahezu kostendeckende Zuweisung von Mitteln sowie die beim Vor-Ort-Besuch von der Vertretung des Landes Oberösterreich deutlich formulierte Zusage für eine langfristige und nachhaltige Finanzierung durch das Land Oberösterreich. Die ABPU kann so nach jetzigem Stand ihre Aufgaben solide erfüllen und eine tragfähige sowie nachhaltige Finanzierung vorweisen.

Die ABPU benennt in ihrem Entwicklungsplan zugleich viele Ziele und Maßnahmen, die ihren Wunsch nach Innovation und Weiterentwicklung dokumentieren (Internationalisierung, Erschließung der Künste, Forschungsschwerpunkt etc.). Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird jedoch vorhandene Ressourcen binden und neue Investitionen notwendig machen. Die daraus resultierenden Investitionen bilden sich – ausgenommen der Investitionsbedarfe für die zusätzliche Finanzierung der Promotionsstudiengänge, der Musiklehrendenbildung und der Digitalisierungsoffensive – nicht im Detail im Finanzierungsplan ab. Besonders deutlich zeigt sich dies anhand des signifikanten Anstiegs von Veranstaltungen und Kooperationen an der ABPU, die zwar den Zielen, sich regional und national zu verankern sowie die Künste zu erschließen, Rechnung tragen, aber zugleich umfangreiche Personalressourcen binden. Hier ist eine strategische Veranstaltungsplanung und damit eine sowohl inhaltliche als auch ressourcenbezogene Prioritätensetzung, ebenso erforderlich, wie die Entwicklung einer Kooperationsstrategie.

Für eine maßvolle Hochschulentwicklung erachten die Gutachter*innen eine größere Kongruenz zwischen dem Entwicklungs- und Finanzierungsplan als notwendig. Dieser, zunächst aus den Antragsunterlagen gefolgerte Eindruck, wurde im Gespräch mit dem Präsidium deutlich durch die Aussage flankiert, dass die Hochschule gewiss „am Ball bleiben, aber nicht jedem Trend hinterherjagen soll, um sich nicht zu verzetteln“. Diesen Impuls möchten die Gutachter*innen unterstützend aufnehmen und kommen zu folgender Gesamtbewertung.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der ABPU den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule im Hinblick auf eine Kongruenz zwischen geplanten Zielen/Maßnahmen und deren Finanzierung zu überarbeiten.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der ABPU, eine strategische Veranstaltungsplanung aufzubauen und diese in die internen Entscheidungsabläufe einzubinden.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der ABPU überdies, eine Sponsoring-Policy zu entwickeln und auszuarbeiten, wie diese in die internen Entscheidungsabläufe eingebunden ist.

4.9 Beurteilungskriterium § 16 Abs 9: Infrastruktur

Infrastruktur

Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Das 2015 in Betrieb genommene neue Universitätsgebäude der ABPU liefert eine vor allem qualitativ herausragende Raum- und Sachausstattung, die den Aufgaben der Privatuniversität und deren Entwicklungsplan entspricht.

Zur Raum- und Sachausstattung gehören ausreichend Büros und Nebenräume, Übe- und Unterrichtsräume sowie Seminarräume. Die Ausstattung der Unterrichts- und Seminarräume ist durchwegs digital ausgerichtet (u.a. Beamer, W-Lan Zugang, etc.). Zudem erfüllt die IT-Infrastruktur allen Anforderungen einer modernen Hochschule. Dazu gehören zum Beispiel das elektronische Zugangssystem via „Brucknercard“, digitale Bibliothek, Recruiting Portal und das Langzeitarchivierungsprogramm (Phaidra). Die Bibliothek, mit geeigneten Arbeitsplätzen ausgestattet, verfügt über gängige Online-Lizenzen, die den Studierenden und Dozierenden über den Eigenbestand der Bibliothek hinaus zur Verfügung stehen. Zudem wird an einem Ausbau des Bibliotheksnetzwerkes gearbeitet, um das Angebot zu den bereits bestehenden Kooperationen mit Fremdbibliotheken zu ermöglichen. Die *Bibliothekskonferenz* legt explizit die Sicherung und Weiterentwicklung der ABPU-Bibliothek als Entwicklungsziel fest.

Zu den vier Konzertsälen gehören ein großer und kleiner Konzertsaal, eine Studiobühne, deren Ausstattung den Anforderungen der Sparten Tanz und Theater angepasst ist, sowie ein intermediärer Computermusik-Konzertsaal. Die Ausstattung der Konzertsäle zeichnet sich durch justierbare Akustik und Raumklang aus. Das Thema Akustik setzt sich auch im restlichen Haus fort. So sind Lärmschutz und Raumakustik ganzheitlich durchkonzipiert und die Räumlichkeiten dementsprechend gestaltet. Die Leitung des Tonstudios und der elektronischen Studios übernehmen Dozent*innen. Die Betreuung der weiteren Räumlichkeiten wird vom technischen Personal übernommen. Ebenso zur Ausstattung gehören eine weitläufige, von den Studierenden gut angenommene, Grünfläche, Barrierefreiheit zu allen Räumlichkeiten und eine Cafeteria.

Der Vor-Ort-Besuch hat gezeigt, dass die Räumlichkeiten den Anforderungen der Sparten Musik, Schauspiel und Tanz aus Sicht der Gutachter*innen gerecht werden. Sie decken die alltäglichen Anforderungen des Lehrens, Übens und Konzertierens sowie des Abhaltens von Veranstaltungen in den drei Sparten ab. Darüber hinaus bieten die Räumlichkeiten und die Sachausstattung eine geeignete erste Grundlage für wissenschaftliche und künstlerische Forschung, wie sie im Entwicklungsplan verankert ist.

Beim Vor-Ort-Besuch ist deutlich geworden, dass die personelle Ausstattung zur Betreuung des Tonstudios zu gering kalkuliert ist. Aus diesem Grunde ist unter Kriterium § 16 Abs 7 Z 1-10 eine Empfehlung zur Aufstockung des Personals ausgesprochen. Beim Vor-Ort-Besuch haben die Gutachter*innen festgestellt, dass die Raumvergabe für die Überzeit nicht transparent gestaltet ist. Darüber hinaus sind Studierende gewisser Studiengänge bzw. Instrumentengruppen, aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung hinsichtlich der Instrumente, darauf angewiesen, eigene externe Probenräume anzumieten. Anzahl und zeitliche Nutzbarkeit der Überräume wurden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs von den Studierenden als unzureichend und die Vergabe der Räume als intransparent beschrieben.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, dass die Hochschule so schnell wie möglich ein Online-Raumbuchungssystem einführt. Das System soll Regelungen bzgl. einer maximalen Überzeit sowie der Nutzung von Räumlichkeiten werktags sowie an Feiertagen und Wochenenden, selbstverständlich unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, ermöglichen.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, Studierende bei der externen Anmietung von Proberäumen finanziell und organisatorisch zu unterstützen.

Die Gutachter*innen **empfehlen**, die Bibliotheksbestände mit fachdidaktischer Literatur, v.a. für den Lehramtsstudiengang Musik sowie Publikationen der wissenschaftlichen Musikpädagogik deutlich aufzustocken.

4.10 Beurteilungskriterium § 16 Abs 10 Kooperationen

Kooperationen

Die Privatuniversität unterhält über § 16 Abs 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/innen im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Neben den beschriebenen Forschungsk Kooperationen unterhält die Privatuniversität zahlreiche Kooperationen mit verschiedenen hochschulischen und nicht-hochschulischen Partner*innen. Diese lassen sich auf drei Ebenen strukturieren:

1) Kooperationen im Kontext von ERASMUS+ und Swiss-European Mobility Programme (SEMP)

Die ABPU kooperiert mit 84 verschiedenen Partnerinstitutionen im Kontext von ERASMUS+ und SEMP. Sie befinden sich in 25 unterschiedlichen Ländern: Deutschland (15), Italien (11), Spanien (9), Frankreich (7), Vereinigtes Königreich (7), Polen (5), Schweiz (5), Dänemark (2), Finnland (2), Kroatien (2), Niederlande (2), Norwegen (2), Slowakei (2), Belgien (1), Estland (1), Griechenland (1), Irland (1), Lettland (1), Litauen (1), Portugal (1), Rumänien (1), Schweden (1), Tschechische Republik (2), Türkei (1), Ungarn (1).

Bei diesen Partnerinstitutionen handelt es sich um einschlägige und renommierte Schulen bzw. Hochschulen im Kontext von Musik, Tanz und Theater. Sie bieten allen Lehrenden, Studierenden und Verwaltungsmitarbeiter*innen die Möglichkeit zur Mobilität im Hochschulkontext.

2) Nationale Kooperationen (exemplarische Aufstellung)

1. a) Lehre (13 Kooperationen): in diesem Kontext unterhält die ABPU vorwiegend institutionelle Kooperationen wie beispielsweise Promotionsstudium, Begabtenförderung, Landesmusikschulwerk, Masterstudium Lehramt Sekundarstufe, Opernstudio, Orchesterakademie, Schauspielstudio, Barockorchester, Musikvermittlung Orchester Linz, Musica Kremsmünster, E-Learning Programm Universität Salzburg.
2. b) Künstlerische Projekte und Veranstaltungen (20): in diesem Kontext unterhält die ABPU vorwiegend Projektkooperationen wie beispielsweise mit der Ars Electronica, Kinder Uni Oberösterreich, Projekt Lange Nacht der Musikuniversitäten, Musiktheaterstudio, Musiktheaterlabor, Offenes Kulturhaus, Kunstuniversität Linz etc.

3. c) Tournéen/Gastspiele/Mitgliedschaften (6): die ABPU unterhält ein Musiktheaterlabor und ist Mitglied in sechs Arbeitsgemeinschaften zum Austausch mit nationalen Universitäten und Hochschulen.

3) Internationale Kooperationen (exemplarische Aufstellung)

1. a) Lehre (11): in diesem Kontext unterhält die ABPU eine institutionelle Kooperation und ansonsten mehrere Projektkooperationen mit Partnerinstitutionen in folgenden Ländern: Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, Wales, Litauen, Lettland, Niederlande, Belgien, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, Portugal, Russische Föderation, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowenien, Kroatien, Serbien, Israel, Republik Korea, Südafrika, USA, Brasilien.
2. b) Künstlerische Projekte und Veranstaltungen (17): in diesem Kontext unterhält die ABPU Projektkooperationen bzw. Veranstaltungen in Norwegen, Vereinigtes Königreich, Litauen, Deutschland, Schweiz, Russische Föderation, Tschechische Republik, Slowenien, Kroatien, USA, Brasilien.
3. c) Tournéen/Gastspiele/Mitgliedschaften: bei 13 Kooperationen tritt die ABPU in folgenden Ländern auf: Russische Föderation, Polen, Schweiz, Südafrika, Spanien, Israel, Republik Korea, Frankreich, Polen, Niederlande, Deutschland, Kroatien. Die ABPU ist Mitglied in sieben Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken zum Austausch mit internationalen Universitäten/Hochschulen und Partnerinstitutionen.

Die ABPU unterhält national und international vielfältige Kooperationen. Sie ist auch regional gut vernetzt. Im Bereich der Lehre handelt es sich vorwiegend um institutionelle Kooperationen. Die weitere Zusammenarbeit findet im Kontext von Projekten und Veranstaltungen statt. Kooperationspartner*innen werden auch diejenigen Institutionen genannt, bei denen die ABPU Mitglied ist. Das Portfolio der Kooperationspartner*innen zeigt über Jahre gewachsene Partnerschaften, die die verschiedenen Segmente der Hochschule flankieren und den Mitgliedern der Hochschule die Möglichkeit bieten, sich auszutauschen, interdisziplinär zu arbeiten, zu forschen und aufzutreten.

Die ABPU unterhält ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und nicht-hochschulischen Partner*innen im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern. Vor dem Hintergrund des Profils, des Leitbilds sowie des vorgelegten Entwicklungsplans wird jedoch aus Sicht der Gutachter*innen kein expliziter Zusammenhang zum Kooperationsportfolio hergestellt. Ein strategisches Hochschulmanagement erfordert dennoch, strategische Partnerschaften einzugehen und bei der Auswahl bzw. Suche von Kooperationspartner*innen vor allem die Ziele der Hochschule als Ausgangspunkt zu nehmen. Diesbezüglich hatte das Präsidium selbst den Wunsch geäußert, in Zukunft deutlicher zwischen Netzwerkpartner*innen (allgemeine Zusammenarbeit) und Kooperationspartner*innen (verbindliche, vertraglich geregelte Zusammenarbeit) zu unterscheiden, da diese, jeweils andere Funktionen für die Hochschule übernehmen und der Grad der Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit variiert. Strategische Partnerschaften können all solche sein, die die ABPU dabei unterstützen, die eigenen Ziele zu erreichen und ihr Profil nach innen und außen zu schärfen. Die Gutachter*innen stellen weiters fest, dass die Kooperationspartner*innen im nicht-schulischen Kontext zurzeit noch unterrepräsentiert und gleichzeitig Institutionen aus dem deutschsprachigen Raum überrepräsentiert sind.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflage** zu erteilen:

1. Die Hochschule weist innerhalb von 12 Monaten nach, eine Kooperationsstrategie entwickelt zu haben, die die Ziele und Maßnahmen des Entwicklungsplans flankiert. Sie muss eine Verbindung zur strategischen Veranstaltungsplanung und langfristigen

Finanz- und Ressourcenplanung herstellen und darlegen, wie diese in die internen Entscheidungsabläufe eingebunden ist.

Darüber hinaus formulieren die Gutachter*innen folgende **Empfehlungen**:

Vor dem Hintergrund der aus Sicht der Gutachter*innen empfohlenen Auflage und der von der ABPU selbst ausgewiesenen Bedeutung der Internationalisierung der Hochschule und dem Bekenntnis einer „offenen Universität in einer offenen Gesellschaft“ **empfehlen** die Gutachter*innen, sukzessive verstärkt Kooperationspartner*innen für ERASMUS+ und SEMP zu binden, die sich außerhalb des deutschsprachigen Raumes befinden und/oder nicht-hochschulisch sind.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der ABPU gezielt nach strategischen Partner*innen zu suchen und zugleich Partnerschaften zu beenden, die längerfristig keinen strategischen Nutzen für die Hochschule haben.

4.11 Beurteilungskriterien § 16 Abs 11 Z 1-4: Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privatuniversität nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.

Gemäß § 7 des oberösterreichischen „Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ regelt die Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität (Oktober 2015 V5) in § 13 a ihr Qualitätsmanagement wie folgt: „Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Privatuniversitätengesetz definieren die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems im Entwicklungsplan einer Universität als Akkreditierungsvoraussetzung. In Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist ein durch das Präsidium eingesetztes Gremium („Qualitätsteam“) tätig, dem Lehrende, Studierende und Mitglieder der Verwaltung angehören. Nähere Regelungen insbesondere zu Aufgaben und Zusammensetzung des Qualitätsteams sind vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums in einer eigenen Geschäftsordnung zu erlassen.“

Das in der Satzung der ABPU verankerte Qualitätsmanagement liegt in der Zuständigkeit des Präsidiums der ABPU. Eine Geschäftsordnung des Qualitätsteams der Anton Bruckner Privatuniversität vom Januar 2019 definiert den Begriff des Qualitätsmanagements, benennt die in diesem Zusammenhang erforderlichen Teilbereiche, die Zusammensetzung und die Vorgehensweise des Qualitätsteams. Das Qualitätsmanagement wird demnach als „gesamtverantwortliche Aufgabe aller Gremien und Einrichtungen der ABPU“ definiert und beinhaltet Qualitätsplanung, Qualitätslenkung, Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in Bezug auf alle Ziele und Verantwortlichkeiten in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie die Wahl der einzusetzenden Methoden. Das Qualitätsmanagement der ABPU arbeitet nach den Vorgaben der European Standards and Guidelines (ESG) und sieht Evaluationen in Lehre, Forschung und bei der Erschließung der Künste als zentrale Aufgabe an.

Die Teilbereiche des Qualitätsmanagements sind: Mehrjahresplanung des Rektorats; Selbst-Evaluation der Institution; Reakkreditierung; Externe Evaluationen; Regelmäßige Umfragen bei allen Statusgruppen; Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen; Moderierte und protokollierte Gespräche mit Studierenden einzelner Institute; Universitäre Entwicklungskonferenzen; Forschungsförderung; Empfehlungen des Qualitätsteams; Plagiat-Überprüfungen; Beschwerdemanagement durch eine Ombudsstelle; Dokumentation der Leistungen der Hochschule.

QM-Beauftragte*r

Die Aufgabenbereiche und Instrumente des Qualitätsmanagements werden durch eine*n QM-Beauftragte*n betreut bzw. umgesetzt, die*der fachlich der*dem Rektor*in zugeordnet ist und folgende Aufgaben übernimmt: Berichtswesen der AQ Austria; Koordination und Redaktion der Akkreditierungsberichte; Durchführung der laufenden Evaluationen; Evaluation der Nebenfächer; Geschäftsführung des Qualitätsteams; Mitglied in der NQR-Steuerungsgruppe der Konferenz Österreichische Privatuniversitäten; Bologna-Koordinator*in beim BMBWF; Administrative Aufgaben (Lektorat, Dokumentation, Statistik, Habilitationen, Medientransparenz u.a.).

Qualitätsteam

Unterstützt wird die Arbeit des Qualitätsmanagements bzw. der*des QM-Beauftragten von einem Qualitätsteam als hochschulübergreifendem Gremium. Das Gremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die für drei Jahre gewählt werden: ein*e Studiendekan*in, ein*e Vertreter*in des Senats, ein*e Vertreter*in der STUKO, ein*e Vertreter*in des Betriebsrats, ein*e Vertreter*in des Zentralen Informationsdienstes, ein*e Vertreter*in des Studienbüros, ein*e Vertreter*in des Qualitätsmanagements. Die Arbeit des Qualitätsteams wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Das Qualitätsteam handelt im Selbstverständnis einer Vertretung aller in Qualitätsmanagementprozesse einbezogenen Interessengruppen. Es wird von einer Geschäftsführung geleitet, die die Sitzungen koordiniert, die Inhalte der Sitzungen protokolliert und die notwendigen Informations- und Arbeitsunterlagen erstellt.

Die Aufgaben des Qualitätsteams sind: Qualitätssicherung in der Lehre und Erschließung der Künste; Diskussionen innovativer Vorhaben in der Lehre und Erschließung der Künste; Selbstevaluation der Institution (ABPU Selbstreport); Jährliche Berichterstattung an die AQ Austria; Beteiligung am Monitoring der Qualitätssicherungsprozesse; Mitwirkung bei der Entwicklung von QM-Leitlinien; Durchführung der Globalen Evaluation; Durchführung der Evaluationen der ZK-Fächer und Neben- und Ergänzungsfächer; Durchführung von Evaluationen in den Instituten; Entwicklung von Evaluationsleitfäden für den ZKF-Unterricht und der Nebenfächer; Erarbeitung von Fragebögen für die Befragung von Studierenden, Lehrenden und Verwaltung; Beratung über Evaluationsergebnisse; Besprechung von Evaluationen und Berichten externer Gutachter*innen; Diskussion, Erarbeitung und Aussprechen von Verbesserungsvorschlägen; Ableitung von Empfehlungen; Weiterleitung der Empfehlungen an die zuständigen Bereiche der Hochschule; Information über die Arbeit des Qualitätsteams in die Hochschule (Protokolle); Bearbeitung von Beschwerden (Ombudsstelle - siehe Beurteilungskriterium (3) Organisation der PU und (5) Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende).

Das Qualitätsteam tagt regelmäßig. Die Geschäftsführung und/oder die Mitglieder bringen Themen und Vorlagen in die Sitzung ein. In diesen Sitzungen werden die Evaluationsergebnisse der laufenden Befragungen und Beschwerden aus der Ombudsstelle bearbeitet. Im Sinne der gesamtkollegialen Vertretung aller Mitglieder der Hochschule wird über die Ergebnisse diskutiert und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Empfehlungen werden protokolliert.

Die Protokolle stehen nur den Mitgliedern des Qualitätsteams zur Verfügung. Die Mitglieder entscheiden über die Veröffentlichung ihrer Empfehlungen nach Rücksprache mit dem Präsidium. Evaluationsergebnisse stehen ausschließlich dem Qualitätsteam und dem Präsidium zur Verfügung. Das Präsidium entscheidet über die Form der Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen. Die Daten aus Evaluationen sind anonymisiert und personenbezogene Daten aus Beschwerdefällen werden nur für die Dauer der Bearbeitung gespeichert. Die Ergebnisse aus internen und externen Evaluationen fließen in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ein.

Das Qualitätsteam der ABPU dokumentiert überdies sämtlichen Output der Hochschule: Habilitationsverfahren, wissenschaftliche-künstlerische Forschungsprojekte, Engagements, Wettbewerbe, Preise, Veröffentlichungen der Lehrenden, Jahresberichte, Institutsjahresberichte, Verfahrensdaten zu Honorarprofessuren, Evaluationen und Umfragen, Veranstaltungen, Presseartikel, Studierendenkennzahlen.

Entwicklungskonferenzen

Die ABPU setzt auf Beschluss des Präsidiums Entwicklungskonferenzen als Teil der Qualitätssicherung der Hochschule ein und löst sie nach erfolgreicher Arbeit auch wieder auf. Ihre Arbeit wird über eine eigene Geschäftsordnung geregelt. Entwicklungskonferenzen werden gezielt für Arbeitsbereiche eingesetzt, bei denen ein Entwicklungsbedarf besteht. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, eine inhaltliche Weiterentwicklung des Bereiches vorzudenken, Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und die daraus resultierenden Maßnahmen zu koordinieren. Die Zusammensetzung der jeweiligen Entwicklungskonferenz wird vom Präsidium nach Zustimmung des Senats beschlossen. Beteiligte sind: Vertreter*innen der fachlich betroffenen Bereiche, fachübergreifende Vertreterinnen und Vertreter des Senats, Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Entwicklungskonferenzen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung vom Präsidium, Studierende der Studierendenvertretung, Mitglieder des Präsidiums. Weitere Vertreterinnen und Vertreter können hinzugezogen werden.

Forschungsförderung

Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Künstler*innen und Wissenschaftler*innen an der ABPU bzw. in deren Kontext zu fördern. Es werden vom Präsidium finanzielle Mittel zur Forschungsförderung bereitgestellt, die in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Die Entwicklungskonferenz „Forschung“ versieht Anträge mit einer Empfehlung. Das Präsidium entscheidet dann über die Vergabe der Mittel.

Die ABPU nutzt ein strategisches Hochschulmanagement, indem das Rektorat für die fachliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der Hochschule einen mehrjährigen Entwicklungsplan erstellt. Dieser ist mit dem Universitätsrat, dem Präsidium, dem Senat, den Gremienvertretungen und der Studierendenvertretung abgestimmt (aktuell 2020 – 2026). Im Entwicklungsplan werden die Forschungsplanung, die Planung des Lehrangebots, die Finanz- und Personalplanung, die Verwaltungsentwicklung, zentrale Meilensteine der angestrebten Hochschulentwicklung sowie Ziele und Maßnahmen für zentrale Bereiche und Themen der Hochschule festgelegt: Profil, Studium und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste, Veranstaltungen und künstlerische Projekte, regionale und internationale Verankerung, Internationalisierung, Administration, Personal, Gender und Diversity. Der Entwicklungsplan ist die Grundlage für die weiteren Aktivitäten der Hochschule und die Entscheidungen der Hochschulleitung. Die Entwicklungskonferenzen der Hochschule flankieren die strategische Planung der Hochschule, in dem sie jeweils akute bzw. aktuelle Themen bearbeiten und daraus resultierende Ergebnisse an die Hochschulleitung weitergeben.

Die ABPU überprüft auf verschiedenen Ebenen die Erreichung ihrer Ziele:

Präsidium	September-Klausur und Februar-Klausur; Mehrjahresplanung
Senat	Beratung über Mehrjahresplanung im November
Universitätsrat	Vorstellung und Beratung über Mehrjahresplanung im November/Dezember
Institutsdirektor*innen	Sondierungsgespräche zu Perspektiven und aktuellen Anlässen
Verwaltung	Jahresgespräch Rektor*in und Universitätsdirektor*in mit Abteilungsleitungen zu Beginn des Studienjahres
Mitarbeiter*innen	Vollversammlung und Frühjahrsklausur zu aktuellen Entwicklungsthemen

Aus diesen Beratungen und Treffen werden potenziell wieder neue Ziele und Maßnahmen abgeleitet, die in die Klausuren des Präsidiums und damit in die Mehrjahresplanung einfließen. Hierdurch entsteht ein geschlossener wiederkehrender Kreislauf des Austausches auf verschiedenen Hochschulebenen, der einen wesentlichen Teil für die Weiterentwicklung der Hochschule leistet.

Parallel dazu hat die Hochschule grundlegende Architekturen eines Qualitätsmanagementsystems aufgebaut. Positiv herauszuheben ist, dass es vom Präsidium der Hochschule verantwortet wird. Für die konzeptionelle und operative Umsetzung wurde eine Person beauftragt, die dem Präsidium zugeordnet ist und die von einem Qualitätsteam unterstützt wird. Präsidium, Qualitätsbeauftragte*r und Qualitätsteam legen die zentralen Arbeitsfelder des Qualitätsmanagements fest. Dies sind neben der Dokumentation der geleisteten Arbeit im Wesentlichen Evaluationen und Umfragen, die Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und - wie erwähnt - die Arbeit der Ombudsstelle der ABPU. Auf diese Weise wird die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt.

Das strategische Hochschulmanagement und das Qualitätsmanagement haben durch die jeweils für sie zuständigen Vertreter*innen in den relevanten Gremien Berührungspunkte und Formate zum Informationsaustausch. Jedoch ist das Qualitätsmanagement der ABPU noch nicht in allen Belangen systemischer Bestandteil des Hochschulmanagements. Dies wäre erst dann der Fall, wenn etwa die konkreten Maßnahmen der Hochschule systematisch auf ihre Zielerreichung überprüft werden und die daraus resultierenden Ergebnisse zurück in die Hochschulentwicklung fließen.

Die ABPU nutzt daher nach Bewertung der Gutachter*innen bislang nur in eingeschränkter Weise ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Jeweils unter der Leitung des Rektorats agieren Hochschulmanagement und Qualitätsmanagement partiell noch wie ein eigener Kreislauf. In Bezug auf die Qualität von Studium und Lehre gibt es eine Rückbindung von Evaluationsergebnissen. Im Hinblick auf die Qualität von Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der unterstützenden Aufgaben sollte das Qualitätsmanagement aber aus gutachterlicher Sicht deutlicher einen verbindlichen Kreislauf bilden und dabei an das strategische Hochschulmanagement anknüpfen. Insbesondere die regelmäßige Beurteilung und Erfüllung der Beurteilungskriterien muss stärker verankert werden.

Die an der Qualitätssicherung beteiligten Personen sollten überdies deutlicher von der Hochschulleitung getrennt und unabhängiger in ihrer Arbeit sein können. Die Datenauswertung und die Ableitung von Ergebnissen müssen stärker dezentral organisiert werden. Dies sollte außerhalb von Gremien und ohne Beteiligung der Hochschulleitung bzw. ihrer beauftragten

Personen geschehen. Ein Instrument dazu könnte darin bestehen, einzelne Arbeitsgruppen zu bilden, die von einer qualitätsbeauftragten Person moderiert werden.

Aufgrund der erforderlichen und zugesicherten Anonymität von personenbezogenen Daten dürfen die Rohdaten von Evaluationen/Befragungen sowie aus Anliegen, die an die Ombudsstelle gerichtet wurden, nicht mit Personen geteilt werden, welche nicht unmittelbar aufgrund ihrer Funktion in diese Prozesse eingebunden sind. Die jetzt einbezogenen Personen des Qualitätsteams haben aber zum Teil mehrere Funktionen an der Hochschule und daher ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht gesichert, dass sie alle in den Arbeitsweisen und Methoden des Qualitätsmanagements ausgebildet sind. Hinzu kommt, dass die für das Qualitätsmanagement zuständige Person zurzeit gleichzeitig folgende Aufgaben und Funktionen übernimmt: Zentrale*r QM-Beauftragte*r der*dem Rektor*in, Geschäftsführung des Qualitätsteams, Bologna-Koordinator*in beim BMBWF, NQR-Steuerungsgruppe in der „Österreichische Privatuniversitäten Konferenz“, Leiter*in der Ombudsstelle, behindertenbeauftragte Person, Sicherheitsvertrauensperson der Lehrenden und Mitglied im Senat mit beratender Stimme. Die Gutachter*innen wissen, dass dieser Umstand der personellen Ausstattung der Hochschule geschuldet ist. Jedoch ist auf diese Weise ein professionelles Qualitätsmanagement nur eingeschränkt möglich, weil vertrauliche Daten, Empfehlungen für Lösungen, die Umsetzung von Maßnahmen, die Gespräche mit Beschuldigten, die Berichtspflicht an die Hochschule weisungsgebunden in einer Hand liegen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflagen** zu erteilen:

1. Die Hochschule weist innerhalb von 24 Monaten nach, die grundlegende Architektur ihres Qualitätsmanagementsystems zu einem hochschuladäquaten Qualitätsmanagementsystem weiterentwickelt zu haben.
2. Die Hochschule legt innerhalb von 24 Monaten ein Qualitätshandbuch vor, in dem die Bausteine des Qualitätsmanagementsystems in ihrem Zusammenwirken beschrieben werden und eine systemische Verbindung zum strategischen Hochschulmanagement (Kernprozesse und die sie unterstützenden Geschäftsprozesse) hergestellt wird.

Die Gutachter*innen **empfehlen** der Hochschule, auf der vorhandenen soliden Grundlage aufbauend, die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems extern unterstützen zu lassen. Die Moderation durch externe Berater*innen wird aus gutachterlicher Sicht langfristig personelle und zeitliche Ressourcen der Hochschule sparen.

Die Gutachter*innen **empfehlen** außerdem, das Portfolio der Evaluationen um eine systematische, differenzierte Darstellung der Bewerber*innen-Statistik und eine gleichermaßen systematische, differenzierte Absolvent*innen-Statistik zu ergänzen. Beides hat an der ABPU noch nicht den Stellenwert eines strategischen Instruments.

Qualitätsmanagementsystem

2. Die Privatuniversität erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

Zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements ist die Durchführung von Evaluationen und Umfragen. Sie werden zyklisch wiederkehrend in folgenden Bereichen der Hochschule durch die*den Qualitätsmanagement-Beauftragte*n durchgeführt, konkret sind dies: Lehrevaluationen (nach zyklisch wiederkehrendem Muster); Umfrage Verwaltungsmitarbeiter*innen; Umfrage Lehrende; Umfrage Studierende; Evaluationen zu

ABPU Instituten; Datenerhebung für den Jahresbericht der AQ Austria; Umfrage unter Lehrenden zu Publikationsdaten und Veröffentlichungen sowie Umfrage zur psychischen Belastung der Beschäftigten.

Die Hochschule erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre und plant, dieses in Bezug auf Forschung und Entwicklung, die Erschließung der Künste und alle anderen Bereiche der Hochschule gleichermaßen zu tun. Evaluationen und Umfragen werden von der*dem Qualitätsbeauftragten durchgeführt. Das Qualitätsteam entwickelt die dafür notwendigen Instrumente, analysiert die Daten, berät die Ergebnisse, spricht Empfehlungen aus und leitet sie an die zuständigen Personen und/oder Gremien weiter. Daten werden laut Senatsbeschluss analog und digital erhoben und Ergebnisse nur in anonymisierter Form weitergegeben. Es ist allerdings nicht systematisch verankert, dass und auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt Lehrende, Studierende und Beschäftigte über die sie betreffende Evaluations- bzw. Umfrageergebnisse informiert werden, wie diese Ergebnisse verwertet und zurück in den Qualitätskreislauf eingebunden werden.

Zur Wahrung der Anonymität der Befragungen können schriftliche Lehrevaluationen nur in Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, die mindestens fünf Teilnehmer*innen haben. Es besteht die Möglichkeit an der ABPU, stattdessen sogenannte „Institutsgespräche“ durchzuführen. Sie werden zwischen Lehrenden und Studierenden mit einer*einem Vertreter*in des Qualitätsteams moderiert und das Protokoll der Institutsleitung übergeben. Es ist nicht festgelegt, wie mit den Gesprächsinhalten daraufhin umgegangen wird.

Das gesamte Qualitätsteam ist in die Auswertung von Daten – und diese beziehen sich sowohl auf Daten aus den Evaluationen und Umfragen als auch auf Daten aus der Ombudsstelle – aktiv einbezogen. Die Mitglieder des Qualitätsteams kommen dadurch unweigerlich in Rollenkonflikte. Für eine unabhängige, datengeschützte und professionelle Datenauswertung sehen die Gutachter*innen eine Umstrukturierung des Qualitätsteams und seiner Aufgaben für notwendig an.

Im Hinblick auf ein strategisches Hochschulmanagement, das mit dem Qualitätsmanagement systemisch verbunden ist, empfehlen die Gutachter*innen, neben – ggf. anstelle – der turnusmäßigen Evaluationen und Umfragen, anlassbezogen im Hinblick auf aktuelle Ziele und Maßnahmen des Entwicklungsplans Evaluationen und Umfragen mit gegenstandsadäquaten Methoden und Befragungssettings durchzuführen. Die Ergebnisse können unmittelbar die formulierten Ziele überprüfen und in den Qualitätskreislauf der Hochschulentwicklung einfließen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflagen** zu erteilen:

1. Die Hochschule weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie systematisch verankert hat, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt Lehrende, Studierende und Beschäftigte über die sie betreffenden Evaluations- bzw. Umfrageergebnisse informiert werden, wie diese Ergebnisse verwertet und in den Qualitätskreislauf eingebunden werden.
2. Die Hochschule weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie für eine unabhängige, datengeschützte und professionelle Datenauswertung eine Umstrukturierung des Qualitätsteams und seiner Aufgaben vorgenommen hat. (Überarbeitung der Geschäftsordnung).

Die Gutachter*innen **empfehlen** der Hochschule, dass sie den Zeitraum der Rückmeldung an die Lehrkräfte signifikant verkürzt und darüber hinaus eine Rückmeldung erfolgt grundsätzlich an alle Lehrkräfte gibt.

Qualitätsmanagementsystem

3. Die Privatuniversität überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.

Die ABPU bespricht Maßnahmen der Qualitätssicherung zuerst in der Klausur im Präsidium, dann mit dem Senat in der Beratung über die Mehrjahresplanung und schließlich mit dem Universitätsrat in der Vorstellung und Beratung über die Mehrjahresplanung. Zu Beginn des Studienjahres wird die Qualitätssicherung in Sondierungsgesprächen mit den Institutsdirektor*innen und Abteilungsleitungen der Verwaltung thematisiert. Die Mitarbeiter*innen erfahren von Entwicklungsthemen der Qualitätssicherung in der Vollversammlung und in der Frühjahrsklausur. Im Rahmen dieser Gespräche werden Ziele und Maßnahmen des Qualitätsmanagements erörtert, nicht aber über das Qualitätsmanagementsystem selbst reflektiert und dieses weiterentwickelt.

Für eine systematische Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagements ist nach Auffassung der Gutachter*innen erforderlich, über die interne Besprechung konkreter Maßnahmen hinauszugehen. Das Qualitätsmanagement muss gezielt zu einem eigenen Thema der internen Reflexion gemacht werden und es muss hierbei als Gesamtsystem betrachtet werden. Das bedeutet zum einen zu überprüfen, ob die eingesetzten Instrumente in der Lage sind, die Wirksamkeit der aus dem Entwicklungsplan abgeleiteten Maßnahmen zu erfassen. Zum anderen ist zu prüfen, ob sich die einzelnen Elemente des Qualitätsmanagements in einem geschlossenen Regelkreislauf befinden, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente (z. B. Evaluationen) systematisch und damit verlässlich in die Hochschulentwicklung einfließen werden. Eine Überprüfung des Qualitätsmanagements als System erfordert, Distanz und kritische Analyse. Deshalb sollte aus Sicht der Gutachter*innen in Erwägung gezogen werden, in diesen Reflexionsprozess unabhängige Expert*innen von außen einzubeziehen. Die*der QM-Beauftragte*r sollte dies durch eine Mitgliedschaft in einem hier einschlägigen Netzwerk flankieren, um sich regelmäßig über neue Entwicklungen zu informieren und diese in die Weiterentwicklung der Hochschule einfließen zu lassen. Die ABPU hat daher aus gutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt noch kein geeignetes Instrument oder Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems. Die Weiterentwicklung desselben erfolgt aus Sicht der Gutachter*innen bislang ebenso nicht systematisch.

Die Gutachter*innen sehen dieses Kriterium als **nicht erfüllt** an. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflage** zu erteilen:

1. Die Hochschule weist innerhalb von 24 Monaten nach, einen Prozess erarbeitet zu haben, mit dem sie die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems systematisch überprüft, damit sie ihr Qualitätsmanagementsystem weiterentwickeln kann.

Qualitätsmanagementsystem

4. Die Privatuniversität verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

Die ABPU verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen, indem sie systematisch Plagiatsprüfungen durchführt.

Die Prüfung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird mit dem Programm „Turnitin“ digital durchgeführt. Jede eingereichte Master-Arbeit wird auf wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls geprüft, Bachelor-Arbeiten fallweise, wenn Lehrende dies beantragen. Das eingesetzte Programm bietet nur Anhaltspunkte für mögliche Plagiate, jede Arbeit wird zusätzlich manuell gesichtet.

Bei Beanstandungen werden die Betreuer*innen der Arbeit und die Studiendekan*innen informiert sowie die Arbeiten an die betroffenen Studierenden zurückgegeben, mit der Auflage, sie vollständig zu überarbeiten.

Die Gutachter*innen sehen dieses Kriterium als **erfüllt** an.

4.12 Beurteilungskriterium § 16 Abs 12: Information

Information

Die Privatuniversität stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Die ABPU nutzt ihre deutsch- und englischsprachige Website zur Bereitstellung von aktuellen Informationen für internationale Interessensgruppen. Zu den Inhalten der Website gehören allgemeine Informationen zur Privatuniversität und zum Privatuniversitätsbetrieb, zu der Satzung, zu den Studiengängen und deren -plänen inkl. Studien- und Prüfungsordnungen, Bedingungen für den Ausbildungsvertrag und Informationen zum Aufnahmeverfahren. Darüber hinaus informiert die ABPU über ihre Website über die Leistungen der Privatuniversität, aktuelle Veranstaltungen, Preisträger*innen und Projekte. Auch liefert die Website eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Nichtsdestotrotz sprechen sich die Gutachter*innen für eine Überarbeitung der Website aus. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlen auf der Website nachvollziehbare vollständige Darstellungen der Studiengänge/-pläne. Weiters sind Informationen auf der Website derzeit ungünstig organisiert, da z.B. Einträge unter den Menüpunkten inkonsistent angelegt sind. So sind Beiträge zu einem Thema mehreren Rubriken zugeordnet (z.B. Gremienarbeit, Vertretungen, Ombudsstelle) und nicht miteinander verlinkt. Dies führt dazu, dass unter anderem personelle Überschneidungen zwischen Ombudsstelle, Qualitätsteam und Qualitätsmanagement nicht offengelegt werden.

Darüber hinaus sind Informationen zu Beratungs-, Finanzierungs- und Stipendienangeboten nicht intuitiv auffindbar. Im Vor-Ort-Besuch hat sich herausgestellt, dass Studierende in Konsequenz dessen kaum bis hin zu gar nicht über diese Möglichkeiten der Studienfinanzierung informiert sind. Ziel der aus gutachterlicher Sicht notwendigen Überarbeitung der Website ist das Schaffen einer intuitiv gestalteten Benutzer*innenoberfläche. Damit sollen relevante Informationen, wie beispielsweise Plagiatsbekämpfung und Anrechnung von Leistungen, Beratungs- und Finanzierungsangebote, den Nutzer*innen der Website schnell, eindeutig und vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Die Gutachter*innen sprechen sich ebenso dafür aus, dass die Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden als Gremienmitglieder in der Studierendenschaft bewusster verankert werden.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass die Möglichkeiten der studentischen Vertretung den Studierenden wenig bekannt sind.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**. Sie empfehlen dem Board der AQ Austria folgende **Auflagen** zu erteilen:

1. Die Privatuniversität veröffentlicht innerhalb von 6 Monaten die aktuellen vollständigen Studienpläne und die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende leicht zugänglich auf der Website.
2. Die Privatuniversität veröffentlicht innerhalb von 12 Monaten die Verfahrensregelungen bzgl. der Anrechnung und der Anerkennung, damit Studierende und Studieninteressierte die Möglichkeit haben, sich gezielt über einen Studiengangs- oder Studienortswchsel hinsichtlich der Anrechnung bereits erfolgter Leistungen informieren zu können.

Als **Empfehlungen** formulieren die Gutachter*innen folgende Punkte:

Die Finanzierungsmöglichkeiten wie Stipendien sind den Studierenden näher zu bringen und eine Finanzierungsberatung ist zu fördern. Die Gutachter*innen empfehlen diesbezüglich einen eigenen Menüpunkt auf der Website zu hinterlegen, unter dem Informationen zu Finanzierungs- und Stipendienangebote bereitgestellt sind.

Bezüglich der studentischen Partizipation in Gremien empfehlen die Gutachter*innen, dass die ABPU einen niederschweligen Zugang zur Information hinsichtlich der Bedeutung und Arbeitsweise der Studierendenvertretung fördert.

Die Gutachter*innen empfehlen die Veröffentlichung der Plagiatsregelungen für die Bachelor-, Master- sowie der Doktoratsstudiengänge auf der Website, um die Transparenz an der ABPU zu garantieren.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Bei der ABPU handelt es sich um eine dynamische, forschungsstarke Privatuniversität im Aufbruch, mit ehrgeizigen, aber erreichbaren Entwicklungszielen. Die ABPU zeigt sich neugierig und innovativ. Als Einrichtung des Landes Oberösterreich ist sie regional sehr gut verankert, als Veranstalterin unverzichtbarer Teil der Kulturszene. Die Finanzen sind knapp aber solide und die hervorragende Infrastruktur befindet sich auf neuestem Stand. Die ABPU wird mit sicherer Hand geführt, die Organisation der Privatuniversität ist schlank; es ist eine übersichtliche, fast familiär geprägte Institution der kurzen Wege, bei der Partizipation, Zusammenarbeit und Durchlässigkeit großgeschrieben werden und ein guter Geist vorherrscht. In weiten Teilen ist das Angebot in Lehre, Forschung und Veranstaltungen exzellent. In den 15 Jahren ihrer Existenz wurde ein beachtliches Niveau erreicht. Die Identifizierung und der Ausbau von Entwicklungspotenzialen wurden angegangen, vor allem was Internationalisierung, Forschungsprofilierung und Professionalisierung der ganzen Institution betrifft. Der dynamische und rasante Entwicklungsprozess mit einer Vervielfachung des Angebots in Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsveranstaltungen, einer Vielzahl von Neubesetzungen auf Professor*innenebene und der Implementierung von zwei Promotionsstudiengängen in diesem Herbst macht aber weitere Anstrengungen bei den Professionalisierungsprozessen (Governance, Entwicklungsprozess, QM, Veranstaltungstechnik, Wissensmanagement) notwendig.

(1) Profil und Zielsetzung

Die Anton Bruckner Privatuniversität (kurz: ABPU) hat ein unverkennbares Profil als regional verankerte und international ausstrahlende Privatuniversität. *Durchlässigkeit*, der Schwerpunkt *Pädagogik* und das Motto *Offene Uni in offener Gesellschaft* bilden die strategischen Säulen, an denen sich die Ziele von Lehre und Forschung orientieren. Positiv hervorheben möchten die Gutachter*innen, dass sich in der Profilierung wie auch in den Veranstaltungen, Kooperationen der ABPU eine große Dynamik und rege Vielfalt zeigt. Etwas mehr Selbstbewusstsein könnte diese Stärken der Hochschule noch mehr zur Geltung bringen. Eine bessere Verknüpfung mit dem Entwicklungsplan und mit dem Qualitätsmanagementsystem wäre Voraussetzung für eine nachhaltige Wirkung.

(2) Entwicklungsplan

Die ABPU legt einen ausführlichen Entwicklungsplan für zahlreiche Bereiche vor, der mit dem Profil und den Zielen der ABPU konsistent ist. Im Entwicklungsplan sind berufsfeldorientierte, innovative und ambitionierte Vorhaben benannt. Es fehlt jedoch ein konkreter Zeitplan zur Umsetzung der genannten Ziele, zudem gibt die unklare Aufgabenstellung zahlreicher, an den Entwicklungsprozessen beteiligter Gremien und Einrichtungen ein diffuses Prozessbild. Wesentliche Ziele erfahren durch grundsätzliche strukturelle Vorbehalte eine substantielle Einschränkung.

(3) Organisation der Privatuniversität

Die ABPU verfügt über eine grundsätzlich austarierte, nahezu alle Kernaufgaben und -prozesse schlüssig abbildende Architektur auf den Ebenen der Hochschulleitung, der akademischen Selbstverwaltung und der Lehre dar. Die ABPU weist eine aus 12 Instituten bestehende Struktur auf, die sich schlüssig an den jeweiligen Sachgebieten orientiert. Ein beteiligungsorientierter Gestaltungswille, bedingt durch den 2004 angebahnten Statuswechsel vom Konservatorium zur Privatuniversität, kennzeichnet die Organisationsstrukturen. Die Satzungsarchitektur ist nachvollziehbar, aus unterschiedlichen Gründen ist jedoch zugleich ein Zustand zu konstatieren, der daten- und personensensible Bereiche, wie z.B. Ombudsstelle und Qualitätsmanagement oder Umgang mit Heterogenität und Diversität noch nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

(4) Studienangebot

Das Studienangebot der ABPU entspricht dem Portfolio einer Hochschule für Musik und Darstellende Kunst im internationalen Vergleich. Durch die ab dem Wintersemester 2019/2020 beginnenden Doktoratsstudiengänge und einige herausragende Schwerpunkte verfügt die ABPU über regionale Verankerung und zugleich über internationale Strahlkraft. Im Zusammenhang damit wäre es aus Sicht der Gutachter*innen wichtig, ein einheitliches Sprachniveau für Deutsch/Englisch für alle Studienbewerber*innen mit der Maßgabe B2 laut den Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) zu definieren.

Der Prozess der Weiterentwicklung der Studiengänge umfasst auch die Weiterentwicklung der Studienpläne. Die ABPU hat in bestimmten Bereichen Lehrveranstaltungen zu Modulen und zu größeren Themenclustern zusammengefasst und inhaltlich konturiert. Im Rahmen der Prozesse der Weiterentwicklung von Studiengängen ist aus gutachterlicher Sicht die Einbindung der Studierenden noch ausbaufähig. Überdies hat die ABPU aus gutachterlicher Sicht nachzuweisen, dass sie die Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses öffentlich zugänglich macht.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende

Das Beratungsangebot erfüllt grundsätzlich die Bedürfnisse einer modernen Hochschule. Die ABPU sollte ein nachhaltiges Beratungskonzept zur beruflichen Entwicklung, zu dem auch aus Sicht der Gutachter*innen ein Career Center gehört, einrichten. Teils kostenfreie Deutsch- und Englisch-Kurse würden die angestrebte Internationalisierung markant erleichtern. Für ein hochschuladäquates Verfahren zur Behandlung von Beschwerden der Studierenden ist allerdings eine unabhängige Ombudsstelle zwingend.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Die ABPU ist eine forschungsstarke Hochschule mit wichtigen nationalen und internationalen Kooperationen. Die geplanten Projekte in den ab dem Wintersemester 2019/2020 beginnenden Doktoratsstudiengängen fügen sich harmonisch in die vorhandenen Forschungsfelder ein. Da die für die Dissertationen als Betreuer*innen vorgesehenen Personen bereits in die bestehenden Forschungsprojekte eingebunden sind, ist aus gutachterlicher Sicht gesichert, dass sich die Forschung auf dem gleichen Niveau, aber weit intensiverem Maße als bisher weiter entwickeln wird. Mit jährlich über 500 künstlerischen Aufführungen, öffentlichen Symposien und Tagungen, künstlerischen wie wissenschaftlichen Publikationen leistet die ABPU auch einen gewichtigen Transfer in die Öffentlichkeit. Um dies nachhaltig zu stärken, sollten die Lehrveranstaltungen noch intensiver mit der Forschung verknüpft und Forschungsstrategie und Wissensmanagement stetig weiterentwickelt werden.

(7) Personal

Die Gutachter*innen konnten sich ein Bild von der Passgenauigkeit und Qualität des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals machen. Der gegenwärtige Lehrkörper zeigt ein hohes Maß an künstlerischer und wissenschaftlicher Expertise, zum Teil werden herausragende, über die Grenzen Österreichs hinaus bekannte, Persönlichkeiten beschäftigt. Die Betreuungsrelation an der ABPU ist als angemessen zu bezeichnen.

Der Anspruch, EEK personell zu grundieren und die ABPU im *artistic research* zu profilieren, muss durch die Besetzung der in dieser Weise denominierten Professur als erfüllt und äußerst geglückt bezeichnet werden. Die dort anstehenden Aufgaben wurden ebenso klar artikuliert wie das grundsätzliche Verständnis von künstlerischer Forschung.

Bei der personellen Ausstattung der Lehramtsausbildung ist aus gutachterlicher Sicht ein kritischer Augenblick eingetreten, da hier kürzlich eine Vakanz entstanden ist, die es unverzüglich zu beheben gilt. Die Gutachter*innen merken daher an, dass die personelle Konsolidierung im Ausbildungsbereich Lehramt Musik zügig abzuschließen ist. Kritischer wird die Personalsituation in der Verwaltung und v.a. im Bereich Tonstudio bewertet. Im technisch sehr gut ausgestatteten Tonstudio gilt es, die Personalsituation nachhaltig zu verbessern, um u.a. professionelle Unterstützung bei der Karriereentwicklung der Studierenden zu ermöglichen.

(8) Finanzierung

Die ABPU verfügt über eine solide, tragfähige sowie nachhaltige Finanzierung. Zugleich sind für die Weiterentwicklung der Hochschule Ziele und Maßnahmen vor allem im Kontext von Veranstaltungen und Kooperationen anvisiert, die vorhandene Ressourcen binden und neue Investitionen notwendig machen werden. Diese könnten im Finanzierungsplan aus gutachterlicher Sicht besser abgebildet werden. Auch ist aus Sicht der Gutachter*innen eine dezidiert strategische Planung von Veranstaltungen und eine gezielte Auswahl von Kooperationspartner*innen (Sponsoring-Policy) künftig wünschenswert.

(9) Infrastruktur

Die ABPU verfügt über eine Infrastruktur auf neuestem Stand. Die Räumlichkeiten werden aus Sicht der Gutachter*innen den Anforderungen der Sparten Musik, Schauspiel und Tanz gerecht. Sie decken die alltäglichen Anforderungen des Lehrens, Übens und Konzertierens sowie des Abhaltens von Veranstaltungen in den drei Sparten ab. Darüber hinaus bieten die Räumlichkeiten und die Sachausstattung eine geeignete erste Grundlage für wissenschaftliche und künstlerische Forschung, wie sie im Entwicklungsplan verankert ist. Die Räume sollten aber auch online gebucht werden können, vorab auch als Übungsräume für die Studierenden. Optimierbar sind die Bibliotheksbestände, vor allem im Bereich Fachdidaktik/Musikpädagogik.

(10) Kooperationen

Die ABPU unterhält ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und nicht-hochschulischen Partner*innen im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern. Kooperationspartner*innen im nicht-schulischen Kontext sind zurzeit noch unterrepräsentiert, Institutionen aus dem deutschsprachigen Raum überrepräsentiert. Die Gutachter*innen erachten es als unabdingbar, dass die ABPU eine Kooperationsstrategie entwickelt, die die Ziele und Maßnahmen des Entwicklungsplans flankiert. Die Hochschule sollte eine Verbindung zur strategischen Veranstaltungsplanung und langfristigen Finanz- und Ressourcenplanung herstellen und darlegen, wie diese in die internen Entscheidungsabläufe eingebunden ist.

(11) Qualitätsmanagementsystem

Die ABPU hat viele einzelne Maßnahmen eines Qualitätsmanagementsystems eingeführt und zum Teil durch Geschäftsordnungen geregelt. Hochschulmanagement und Qualitätsmanagementsystem bilden aber noch keinen geschlossenen Kreislauf. Hinzu kommt, dass die an der Qualitätssicherung beteiligten Personen zu stark an die Hochschulleitung angebunden sind. Die Datenauswertung und die Ableitung von Ergebnissen müssen stärker dezentral organisiert werden. Dies sollte außerhalb von Gremien und ohne Beteiligung der Hochschulleitung bzw. ihrer beauftragten Personen geschehen.

Die ABPU erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre und plant, dieses in Bezug auf Forschung und Entwicklung, die Erschließung der Künste und alle anderen Bereiche der Hochschule gleichermaßen zu tun. Es ist nicht systematisch verankert, dass und auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt Lehrende, Studierende und Beschäftigte über die sie betreffende Evaluations- bzw. Umfrageergebnisse informiert werden, wie diese Ergebnisse verwertet und zurück in den Qualitätskreislauf eingebunden werden.

Die ABPU hat kein Instrument oder Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems. Die Weiterentwicklung desselben erfolgt bislang nicht systematisch. Die ABPU stellt die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch eine systematische Plagiatsprüfung mit dem Programm „Turnitin“ sowie einer zusätzlichen manuellen Prüfung sicher.

(12) Information

Die ABPU informiert auf ihrer Website ausführlich auf Deutsch und Englisch über ihr breites Studien-, Forschungs- und Veranstaltungsangebot. Allerdings sind nicht alle Informationen gleich rasch und transparent zu finden. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlen auf der Website nachvollziehbare vollständige Darstellungen der Studiengänge/-pläne, auch die Transparenz der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende sollte leichter zugänglich gemacht werden. Die Gutachter*innen sprechen sich für eine Überarbeitung der Website aus

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Verlängerung der Akkreditierung** der Anton Bruckner Privatuniversität **für die nächsten sechs Jahre und unter Auflagen.**

Aus Sicht der Gutachter*innen sollten die nachfolgenden Punkte vom Board der AQ Austria als Auflagen erteilt werden. Die genannten Fristen für die Erfüllung der jeweiligen Auflage sind ein Vorschlag der Gutachter*innen an das Board der AQ Austria.

1. Die ABPU weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie einen definierten Prozess zur Überprüfung der Zielerreichung erarbeitet hat und legt eine zeitliche Definition der Prozessschritte, beispielsweise in Form eines Meilensteinplans, vor. (*§ 16 Abs 2 Z 2: Entwicklungsplan*)
2. Die ABPU weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass der Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gremien definiert wird. (*§ 16 Abs 2 Z 2: Entwicklungsplan*)
3. Die Hochschule weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie die gegenwärtig subsidiäre Zuordnung der Ombudsstelle zum Qualitätsteam personell und strukturell aufgehoben hat. Im Zuge dessen sind beide Organisationseinheiten eigenständig über Ordnungsmittel so zu modellieren, so dass sie ihren Aufgaben personell und strukturell unabhängig voneinander nachkommen können. (*§ 16 Abs 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität*)
4. Die Hochschule weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie in der Satzung der ABPU die Verortung des Qualitätsmanagements unter § 13 a aufgehoben hat und sowohl aus der Perspektive einer logischen Gliederung (§ 13 implementiert den AKG) einen eigenen Paragraphen ergänzt als auch inhaltlich gesehen so gestaltet hat, dass der Bezug zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) nicht allein mit dem Hinweis auf die Bedingung zur Akkreditierung begründet ist, sondern Qualitätssicherung als genuines Handlungsfeld der ABPU dargestellt wird. (*§ 16 Abs 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität*)
5. Die Hochschule weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie die Passage "im Fall berechtigter Zweifel an der physischen oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests gefordert werden" aus § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (Zulassungsvoraussetzungen) gestrichen hat. Anstatt dessen sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen zu formulieren. Aus Sicht der Gutachter/innen ist die in der vorgelegten Fassung der SPO formulierte Feststellung einer „physischen oder psychischen Eignung“ zweifellos außerhalb der professionellen Expertise der Prüfenden und verletzt ggf. den im Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIGB) gesetzlich geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz. Zudem widerspricht es dem Profil einer „offenen Universität in einer offenen Gesellschaft“ wie im Beurteilungskriterium § 16 Abs 1 Zielsetzung und Profilbildung beschrieben ist. (*§ 16 Abs 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität*)
6. Die Hochschule weist innerhalb von 12 Monaten nach, dass sie den Prozess der Weiterentwicklung der Studienpläne/Curricula beschreibt und dokumentiert. Weiters weist sie nach, dass die Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses öffentlich zugänglich gemacht sind. Insbesondere betrifft dies die in den Studienplänen festgelegten Lehrveranstaltungen, welche mit entsprechend ausgewiesenen Lernergebnissen bzw. Kompetenzprofilen nachvollziehbar auszustatten und öffentlich zugänglich zu machen sind. (*§ 16 Abs 4 Z 1-2: Studienangebot*)
7. Die Hochschule weist innerhalb von 12 Monaten nach, eine Kooperationsstrategie entwickelt zu haben, die die Ziele und Maßnahmen des Entwicklungsplans flankiert. Sie muss eine Verbindung zur strategischen Veranstaltungsplanung und langfristigen Finanz- und Ressourcenplanung herstellen und darlegen, wie diese in die internen Entscheidungsabläufe eingebunden ist. (*§ 16 Abs 10: Kooperationen*)

8. Die Hochschule weist innerhalb von 24 Monaten nach, die grundlegende Architektur ihres Qualitätsmanagements zu einem hochschuladäquaten Qualitätsmanagementsystem weiterentwickelt zu haben. (§ 16 Abs 11 Z 1: Qualitätsmanagementsystem)
9. Die Hochschule legt innerhalb von 24 Monaten ein Qualitätshandbuch vor, in dem die Bausteine des Qualitätsmanagementsystems in ihrem Zusammenwirken beschrieben werden und eine systemische Verbindung zum strategischen Hochschulmanagement (Kernprozesse und die sie unterstützenden Geschäftsprozesse) hergestellt wird. (§ 16 Abs 11 Z 1: Qualitätsmanagementsystem)
10. Die Hochschule weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie systematisch verankert hat, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt Lehrende, Studierende und Beschäftigte über die sie betreffenden Evaluations- bzw. Umfrageergebnisse informiert werden, wie diese Ergebnisse verwertet und in den Qualitätskreislauf eingebunden werden. (§ 16 Abs 11 Z 2: Qualitätsmanagementsystem)
11. Die Hochschule weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie für eine unabhängige, datengeschützte und professionelle Datenauswertung eine Umstrukturierung des Qualitätsteams und seiner Aufgaben vorgenommen hat. (Überarbeitung der Geschäftsordnung). (§ 16 Abs 11 Z 2: Qualitätsmanagementsystem)
12. Die Hochschule weist innerhalb von 24 Monaten nach, einen Prozess erarbeitet zu haben, mit dem sie die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems systematisch überprüft, damit sie ihr Qualitätsmanagementsystem weiterentwickeln kann. (§ 16 Abs 11 Z 3: Qualitätsmanagementsystem)
13. Die Privatuniversität veröffentlicht innerhalb von 6 Monaten die aktuellen vollständigen Studienpläne und die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende leicht zugänglich auf der Website. (§ 16 Abs 12: Information)
14. Die Privatuniversität veröffentlicht innerhalb von 12 Monaten die Verfahrensregelungen bzgl. der Anrechnung und der Anerkennung, damit Studierende und Studieninteressierte die Möglichkeit haben, sich gezielt über einen Studiengangs- oder Studienortswechsel hinsichtlich der Anrechnung bereits erfolgter Leistungen informieren zu können. (§ 16 Abs 12: Information)

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der ABPU vom 27.02.2019 in der Version vom 30.04.2019
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 29.05.2019:
 - Bewerber/innen u. Absolvent/inn/en Statistik" sowie "Entwicklung der ZKF-Evaluation"
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 14.06.2019:
 - Abbildung der Stellenbesetzungen im Bereich der Lehre (seit 2014)
 - Darstellung für jeweils einen Studiengang BA/MA – Künstlerisch und Pädagogisch, betreffend: Studienplan, Modulhandbuch, Profilbeschreibung, Zielsetzungen und Prüfungsordnung